



Herausragende Masterarbeiten

am Distance and Independent Studies Center

Studiengang:

Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis, LL.M.

Masterarbeitstitel:

"Früher war mehr Lametta" - Zum Urheberrechtsschutz von Kurzzitaten

Autor*in:

Jennifer Vössing

TEIL 1: INHALTVERZEICHNIS

Teil 1: Inhaltverzeichnis.....	1
Teil 2: „Früher war mehr Lametta“ – Zum Urheberrechtsschutz von Kurzzitaten	1
A. Einleitung	1
I. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit als Problemstellung	1
II. Historische Entwicklung des Urheberrechts	2
III. Bedeutung des Begriffs „Kurzzitat“	5
B. Hauptteil.....	6
I. Schutzfähigkeit von Kurzzitaten, dargestellt am Beispiel „ <i>Früher war mehr Lametta</i> “	7
1. Einordnung in Werkkategorie	7
2. Voraussetzungen persönliche geistige Schöpfung	8
a) Formgebung	9
b) Eigene Schöpfung (Produkt gestalterischen Tätigwerdens eines Urhebers).....	10
c) Geistiger Inhalt	11
d) Individualität.....	12
(1) Gestaltungshöhe.....	12
(2) Mindestanforderung Gestaltungshöhe: „kleine Münze“	16
(3) Gestaltungsspielraum	21
(4) Feststellung der Gestaltungshöhe.....	22
3. Einfluss der InfoSoc-Richtlinie und der EU-Rechtsprechung	24
a) InfoSoc-Richtlinie.....	24
b) Ausblick	31
4. Freihaltebedürfnis.....	32
5. Zwischenergebnis B. I.	35
II. Weitere Formen der Kurzzitate und Rechtslage bezüglich deren Schutzfähigkeit	36
1. Erscheinungsformen	36

a) Werbeslogans.....	37
b) Twitter-Meldungen.....	37
c) Filmzitate	37
d) Musikzitate.....	38
2. Aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu den verschiedenen Erscheinungsformen	38
a) Werbeslogans.....	38
b) Twitter-Meldungen	41
c) Filmzitate	42
d) Musikzitate.....	45
3. Zwischenergebnis B. II.	47
III. Abgrenzungen und Schranken	48
1. Gemeinfreie Werke	48
2. Zitatrecht.....	48
C. Schlussteil, Bedeutung der Prüfungsergebnisse.....	50
I. Grundlegendes zum Urheberrechtsschutz von Kurzzitaten	50
II. Einfluss des Europarechts.....	51
III. Auswirkungen auf die deutschen Mindestanforderungen	52
IV. Zentrale Bedeutung von Freihaltebedürfnissen	53
V. Kurzzitate in anderen Werk(unter)kategorien	54
VI. Bedeutung für die Unternehmenspraxis	55
VII. Ausblick.....	55
Teil 3: Literaturverzeichnis.....	57
Teil 4: Anhang	III
Erklärung über selbstständige Bearbeitung.....	

TEIL 2: „FRÜHER WAR MEHR LAMETTA“ – ZUM URHEBERRECHTS- SCHUTZ VON KURZZITATEN

A. EINLEITUNG

*„Die immer nur das Vergangene loben,
sitzen eben rückwärts auf dem rollenden Wagen der Zeit,
sie sehen nur, was bereits vorüber ist.“*

Berthold Auerbach (1812 - 1882)

Nach ähnlicher Auffassung einiger Autoren¹ kann man möglicherweise die Entwicklung bei der rechtlichen Bewertung des Urheberrechtsschutzes von Kurzzitaten nicht zutreffender beschreiben, und doch scheint in Teilen der Rechtsprechung² und der Literatur³ genau dies zu passieren – man blickt zurück auf jahrzehntealte Urteile, wenn heute darüber entschieden werden soll, ob ein Kurzzitat urheberrechtlichen Schutz genießt oder nicht.

Doch auch, wenn sich zumindest an den Begrifflichkeiten des Urheberrechtsgesetzes seit Jahrzehnten nichts Grundlegendes geändert hat, ist fraglich, ob sich die Rechtslage inzwischen nicht doch weiterentwickelt hat oder die Begrifflichkeiten eine andere Bedeutung erfahren haben als in den heute noch zitierten älteren Urteilen.

Damit stellt sich die Frage, ob aufgrund möglicher Änderungen überhaupt noch die Rechtsprechung von „damals“, die oftmals großzügiger bei der Annahme der Werkqualität und damit des urheberrechtlichen Schutzes erscheint, herangezogen werden kann oder ob es nicht eher notwendig ist, nach vorne zu sehen und neuere Entwicklungen stärker zu berücksichtigen.

I. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit als Problemstellung

Diese auch bereits in der Literatur⁴ aufgeworfene Frage, ob 30 oder gar 80 Jahre alte Urteile heute überhaupt noch – oder möglicherweise gerade heute wieder – herangezogen werden können und ob bei Kurzzitaten urheberrechtlicher Schutz nach der früheren Rechtslage schneller angenommen werden konnte als nach aktueller Rechtslage und insofern „früher tatsächlich mehr Lametta war“, soll im Rahmen dieser Masterarbeit ebenso aufgegriffen werden, wie die Frage, unter welchen Voraussetzungen Kurzzitate am Beispiel des Kurzzitates „*Früher war mehr Lametta*“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Rechtsprechung und

¹ *Raue*, GRUR 2011, 1088 (1090); *Loewenheim*, GRUR 1987, 761 (766).

² Beispielfhaft sei hier nur auf das Ur. v. 12.12.2017 des LG München I – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52, verwiesen, in welchem ältere Urteile bis zurück in die 70er Jahre zitiert werden.

³ Ebenfalls beispielfhaft: *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 140; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 83.

⁴ *Raue*, GRUR 2011, 1088 (1090).

der Literatur, auch bezüglich der Begrifflichkeiten, urheberrechtlich überhaupt schutzfähig sein können und wie sich dies, erläutert anhand verschiedener Erscheinungsformen, auch zukünftig in der Praxis auswirkt.

Daneben soll aufgezeigt werden, wie die EU-Rechtsprechung Einfluss auf die deutsche Rechtsprechung genommen hat und welche Auswirkungen bezüglich der Schutzuntergrenze dies derzeit hat und auch zukünftig haben könnte. Auch, inwieweit Freihaltebedürfnisse in Deutschland und in Europa hierbei eine Rolle spielen, wird im Rahmen dieser Arbeit untersucht.

Sofern ein Kurzzitat keine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellt und somit nach dem Urheberrechtsgesetz schutzlos ist, darf dieses als freies Gemeingut benutzt werden – ohne Zustimmung des Schöpfers und auch ohne Quellenangabe.⁵ Stellt das Kurzzitat hingegen ein in sich schutzfähiges Werk dar, darf dieses nicht ohne Zustimmung des Urhebers als Schöpfer des Werkes verwendet werden; der Urheber könnte dann Unterlassungsansprüche gemäß § 97 Abs. 1 UrhG gegen den Benutzer geltend machen. Der Urheber hat demnach ein Interesse daran, dass sein Werk schutzfähig und damit vor unerwünschten Nutzungen von Dritten bewahrt ist und dass auch kleine Teile eine Gestaltungshöhe aufweisen, die selbst dem kleinen Teil eine Schutzfähigkeit verleihen. Anhand der den urheberrechtlichen Schutz ablehnenden Entscheidung des Oberlandesgerichts München⁶ für das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ wird deutlich, dass ein solcher urheberrechtlicher Schutz in der neueren Rechtsprechung zurückhaltender gewährt wird – auch dann, wenn dem Zitat von einer berühmten Filmfigur Bekanntheit verliehen wurde.

Teilweise wird, wie bereits ausgeführt, bei der Beurteilung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit Rechtsprechung⁷ herangezogen, die bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts zurückreicht. Sieht man sich diese Rechtsprechung an, könnte man meinen, dass es seinerzeit einfacher war, mit kurzen Schöpfungen urheberrechtlichen Schutz zu erlangen.

II. Historische Entwicklung des Urheberrechts

Wirft man einen Blick auf die historische Entwicklung des Urheberrechts, stellt sich heraus, dass sich dieses erst im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat und stetig Änderungen unterworfen war. In der Antike und dem Mittelalter war das Rechtsinstitut des Urheberrechts, wie wir es heute verstehen, noch unbekannt.⁸

⁵ Lüft, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 51, Rn. 14; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 23 Rn. 37 und UrhG § 63, Rn. 10.

⁶ OLG München, Beschl. v. 14.08.2019 – 6 W 927/19 – *Früher war mehr Lametta*, juris, Rn. 14.

⁷ Beispielhaft: LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52.

⁸ *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG Einl., Rn. 108 und 109.

Die Zahlung von Honoraren an Autoren für ihre Werke war zu dieser Zeit unüblich.⁹ Erst mit der Erfindung des Buchdrucks um ca. 1450 entstand nach und nach ein Interesse der Autoren, mit ihrem Werk in Verbindung gebracht zu werden.¹⁰ Etwa zu dieser Zeit entstand die ursprüngliche Form des Urheberrechts, die so genannte Privilegienpraxis:¹¹

Unter dem Begriff „Privileg“ verstand man seinerzeit die „Landesherrliche Erlaubniß, daß der Befreyete beständig, etwas thun oder lassen dörrffe“; dieses spezielle Recht stellte eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetzesrecht dar.¹² So war der Buchdruck nicht für jedermann möglich, sondern es wurden Druckprivilegien für bestimmte Gebiete¹³ und auf bestimmte Zeit¹⁴ erteilt; im Jahre 1469 wurde erstmals ein 5-jähriges Druckprivileg für das Gebiet Venedig erteilt, wohingegen das erste, vom deutschen Kaiser für den Zeitraum von 10 Jahren erteilte Druckprivileg im Deutschen Gebiet, damals für das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“, erst nach 1500 erteilt wurde.¹⁵ Über Streitigkeiten derartiger Verfahren hatte der Reichshofrat zu entscheiden.¹⁶

Verleger, die also entsprechende Druckprivilegien für ihr Gebiet innehatten, durften Bücher drucken und damit vervielfältigen. Jegliche Entnahme oder anderweitige Vervielfältigung war zum damaligen Zeitpunkt mit der Rechtsfolge einer Strafzahlung¹⁷ verboten, so dass auch eine Vervielfältigung von Kurzzitaten, wären sie aus einem Werk entnommen worden, für welches ein Druckprivileg bestand, verboten war. Hierbei stand jedoch nicht der Urheber mit seinem Persönlichkeitsrecht, sondern das Druckprivileg als solches im Vordergrund, gerichtet auf die Leistung (wie Arbeit, Kosten und Technik) des Druckers.¹⁸

Ab Mitte des 16. Jahrhunderts entstand langsam ein Eigentumsbewusstsein der Verleger an ihrem originären, ausschließlichen Recht für den Druck, das verloren ging, wenn kein regelmäßiger Druck erfolgte.¹⁹ Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden Honorarzahungen für Autoren anerkannt²⁰ und es entstand bei Autoren und Buchhändlern eine Debatte, ob Privilegien überhaupt rechtmäßig sind.²¹

⁹ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 43.

¹⁰ *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG Einl., Rn. 110; *Beurskens*, in: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Rn. 21.

¹¹ *Gergen*, in: Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer, 9.

¹² Zitiert nach: *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 25 f., m.w.N.

¹³ *Nordemann*, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 2; *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 29.

¹⁴ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 28.

¹⁵ *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG Einl., Rn. 112.

¹⁶ *Gergen*, in: Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer, 9.

¹⁷ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 27.

¹⁸ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 43.

¹⁹ *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG Einl., Rn. 116.

²⁰ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 153.

²¹ *Gergen*, in: Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer, 11; *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 32.

In anderen Ländern war bereits eher ein kodifiziertes Urheberrecht vorhanden,²² während in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf deutschem Gebiet noch zunehmend Druckprivilegien für Drucker und Buchhändler vorherrschten, insbesondere auch durch eine höhere Nachfrage eines moderneren, bildungswilligen Publikums und dem damit verbundenen Anstieg der Bücherproduktion.²³

Um 1810 wurde in Baden zuerst eine Art Urheberrecht nach französischem Vorbild eingeführt: Der Schutz des Werkes auf Lebenszeit des Urhebers. 1837 folgte in Preußen das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst in Nachdruck und Nachbildung. Damit war erstmals das Geistige Eigentum gesetzlich anerkannt.²⁴ Seinerzeit bestanden das Gesetz und die Nachdruckprivilegienpraxis zunächst noch nebeneinander.²⁵

1870 erließ der Norddeutsche Bund das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, welches 1871 für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches übernommen wurde und damit das erste einheitliche Urheberrechtsgesetz in Deutschland darstellte.²⁶ Mit Erlass des Gesetzes war mit Ausnahme noch bestehender Privilegien die Erteilung von Privilegien nicht mehr zulässig.²⁷

Seit Anfang 1900 waren Werke der Literatur und Musik gesetzlich geschützt, später auch Werke der bildenden Künste und der Fotografie.²⁸ 1965 wurden diese zu einem Gesetz zusammengefasst, womit das heutige Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) in Kraft getreten ist.²⁹

Seit also die Druckprivilegien weggefallen sind und der urheberrechtliche Schutz für unter anderem Schriftwerke in einer Form gesetzlich festgelegt wurde, die dem heutigen Urheberrechtsgesetz in weiten Teilen entspricht, kann die Entnahme eines Werkteils oder eines vollständigen kurzen Werkes erlaubnisfrei gestattet sein, wenn dieser Teil oder dieses Werk keine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellt. Damit ist die Frage der Schutzfähigkeit und der Zulässigkeit der Verwendung solcher „Kurzzitate“ aufgeworfen. Eine exakte Definition des Begriffs „Kurzzitat“ ist in der einschlägigen Literatur überraschenderweise nicht auffindbar.³⁰

²² *Beurskens*, in: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Rn. 23.

²³ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 152.

²⁴ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 46.

²⁵ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 36.

²⁶ *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG Einl., Rn. 131; *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 24 und 36.

²⁷ *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs, 36.

²⁸ *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG Einl., Rn. 133.

²⁹ *Beurskens*, in: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Rn. 24.

³⁰ In der einschlägigen Literatur ist von Kleinzitaten und Werkteilen die Rede: *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 14; *Spindler*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 81.

III. Bedeutung des Begriffs „Kurzzitat“

Deshalb soll zunächst kurz dargestellt werden, was mit dem Begriff „Kurzzitat“ im Rahmen dieser Masterarbeit gemeint ist. Bei der Entnahme kurzer Passagen aus größeren Werken könnte es sich um Kurzzitate handeln, häufiger erscheint in diesem Zusammenhang jedoch der Begriff des „Kleinzitats“; ein Begriff, der vom Begriff des „Kurzzitats“ abzugrenzen ist. Ein Kleinzitat ist die Entnahme von „Stellen“ eines Werkes, genauer auch beschrieben als „kleine Ausschnitte“ eines Werkes.³¹ Das Landgericht Braunschweig, das im Jahre 2013 über die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von diversen Sätzen und Phrasen des Komikers Lorient entscheiden musste, hat diese kurzen Passagen als Kleinzitate gemäß § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG eingeordnet³² und dabei nicht die Formulierung Kurzzitat benutzt.

Ob ein Kleinzitat im Sinne des § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG vorliegt, hängt nicht davon ab, wie umfangreich die übernommene Passage ist. Vielmehr kommt es auf das Verhältnis der Passage zum restlichen Hauptwerk an, so dass die Passage nur einen Bruchteil des Hauptwerkes ausmachen sollte.³³ Allein die Kürze des Zitats spielt daher keine Rolle. § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG ist auf Sprachwerke anwendbar,³⁴ das Vorliegen eines Sprachwerkes wird bei der Entnahme von Textpassagen aus einem aus Wörtern bestehenden Hauptwerk jedoch regelmäßig unproblematisch festzustellen sein.

Auch könnte es sich bei der Zitierung kurzer Textstellen um die Zitierung von Werkteilen handeln. Bereits die Definition des Kleinzitats wird mit dem Begriff der „Werkteile“ beschrieben,³⁵ was vermuten lässt, dass es sich bei Kleinzitaten und der Zitierung von Werkteilen um ähnliche rechtliche Gebilde handelt, deren Rechtsfolgen ebenfalls ähnlich sein könnten. Damit ein Teil eines Werkes schutzfähig ist, muss das Hauptwerk nicht vollständig sein, auch ein unvollendetes Werk ist schutzfähig.³⁶ Somit kann die Übernahme eines Werkteils selbst ein schutzfähiges Werk darstellen, wenn auch der Werkteil bei isolierter Betrachtung den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG entspricht³⁷, worauf im Hauptteil noch einzugehen sein wird.

Der Begriff „Kurzzitat“ kann auch im Zusammenhang mit einem Zitatrecht stehen. Handelt es sich um Kleinzitate oder Werkteile, die für sich gesehen schutzfähig

³¹ Obergfell, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS, Kap. 10, UrhG § 51, Rn. 8; Lüft, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, § 51, Rn. 14.

³² LG Braunschweig, Urt. v. 16.01.2013 – 9 O 1144/12 – Lorient, juris, Rn. 36.

³³ Spindler, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 83.

³⁴ Spindler, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 78.

³⁵ „Es sind darunter Werkteile zu verstehen“ (Spindler, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 81); „Benutzung nicht schutzfähiger Werkteile“ (Lüft, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 51, Rn. 14).

³⁶ Ruttig, in: *Limper/Musiol*, Handbuch des Fachanwalts, Teil 2, Kap. 3, Rn. 25.

³⁷ Bullinger, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 42; Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 87; Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 76.

sind, kann ein Zitatrecht gemäß § 51 UrhG gegeben sein.³⁸ Dazu müsste die Wiedergabe zu einem besonderen Zweck (Zitatzweck) erfolgen, denn das Zitat muss dazu dienen, eigene Ausführungen zu untermalen oder zu erläutern.³⁹ Das Zitatrecht stellt eine urheberrechtliche Schranke dar, die eng auszulegen ist; sie begründet eine Art Nutzungsrecht, die Textpassage ohne Zustimmung des Urhebers zu benutzen.⁴⁰ Eine Quellenangabe muss dennoch erfolgen.⁴¹ Hierauf wird später noch einmal Bezug genommen (B. III. 1.).

Unter dem im Rahmen dieser Masterarbeit behandelten Begriff des „Kurzzitats“ wird daher ein Werkteil oder auch ein Kleinzitat verstanden, welches lediglich aus wenigen Wörtern besteht. Es kann sich jedoch auch um eine vollständige Übernahme eines ganzen Werkes handeln, sofern es sich bei dem Werk lediglich um eine kurze Äußerung handelt, wie dies beispielsweise bei Werbeslogans oder Twitter-Meldungen der Fall ist. Bei dem Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ handelt es sich um die Entnahme eines sehr kurzen Werkteils aus dem TV-Sketch „*Weihnachten bei den Hoppenstedts*“ von Lorient. Es stellt nur einen Bruchteil des gesamten Werkes dar und wäre sowohl als Werkteil einzuordnen, könnte aber auch als Kleinzitat eingeordnet werden. Da der entnommene Satz lediglich sehr wenige Wörter umfasst, stellt er ein Kurzzitat im Sinne dieser Masterarbeit dar.

B. HAUPTTEIL

Um die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Kurzzitaten genauer beurteilen zu können, ist zunächst ein Blick auf die grundsätzlichen Regeln zur Schutzfähigkeit von Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes notwendig. Der urheberrechtliche Schutz für Werke der Literatur kommt gemäß § 1 UrhG grundsätzlich dem Urheber zu, der dadurch zur „zentralen Figur“ des Urheberrechts wird.⁴² Schutzfähig sind gemäß § 2 Abs. 1 UrhG Werke im Bereich der Literatur, Wissenschaft und der Kunst, diese Bereiche können jedoch weit ausgelegt werden.⁴³ § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG nennt bereits Sprachwerke und Schriftwerke als mögliche Werkkategorien, die urheberrechtlichen Schutz genießen können. Insbesondere diese Kategorien werden im Bereich der Kurzzitate untersucht werden.

³⁸ Spindler, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 81.

³⁹ Dreier, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 15; BGH, Urt. v. 23.05.1985 – I ZR 28/83 – Geistchristentum, juris, Rn. 12; Spindler, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 27.

⁴⁰ Obergfell, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS, Kap. 10, UrhG § 51, Rn. 1 und 3.

⁴¹ Spindler, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 31; Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 23, Rn. 37.

⁴² Obergfell, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS, Kap. 10, UrhG § 1, Rn. 1; Loewenheim, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 1, Rn. 1.

⁴³ Obergfell, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS, Kap. 10, UrhG § 1, Rn. 2; Loewenheim, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG Einl., Rn. 5.

Will man eine Schöpfung als urheberrechtliches Werk einordnen, so ist dabei kein Urteil über die Qualität der Schöpfung zulässig.⁴⁴ Auch eine schlechte, qualitativ minderwertige oder triviale Schöpfung kann schutzfähig sein.⁴⁵ Voraussetzung für die Einordnung einer Schöpfung als schutzfähiges Werk ist lediglich, dass eine „persönliche geistige Schöpfung“ im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG vorliegt.⁴⁶

Liegt eine solche persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG vor, besteht für den Urheber ein absolutes Recht, also ein Recht gegenüber jedermann, an seiner Schöpfung; dieses Recht entsteht automatisch und erlischt gemäß § 64 UrhG erst nach dem 70. Todestag des Urhebers.⁴⁷

I. Schutzfähigkeit von Kurzzitaten, dargestellt am Beispiel „*Früher war mehr Lametta*“

Am Beispiel des Kurzzitates „*Früher war mehr Lametta*“ von Lorient aus dem TV-Sketch „*Weihnachten bei den Hoppenstedts*“ lassen sich die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Kurzzitaten und deren rechtliche Voraussetzungen gut veranschaulichen. Wie unter B. bereits erwähnt, genießt der Urheber gemäß §§ 1, 2 UrhG Schutz für seine Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. § 2 Abs. 1 UrhG zählt dazu verschiedene Werkkategorien auf.

1. Einordnung in Werkkategorie

Will man das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ nun in eine der in § 2 Abs. 1 UrhG genannten Kategorien einordnen, ist zunächst zu beachten, dass lediglich Werke schutzfähig sind; einfache Erzeugnisse ohne Werkqualität sind hiervon zu unterscheiden.⁴⁸ Bei Kurzzitaten, die aus Wörtern bestehen, handelt es sich jedoch nicht um maschinell oder manuell erschaffene Erzeugnisse, sondern um mit den Hilfsmitteln der Sprache geschaffene Aussagen. Bei Kurzzitaten liegt daher regelmäßig eine Schöpfung vor, die in die Kategorie der „Sprachwerke“ eingruppiert wird, wobei auf weitere Erscheinungsformen später noch eingegangen wird.

Merkmal eines Sprachwerkes ist, dass durch die Sprache ein gedanklicher Inhalt transportiert wird.⁴⁹ Die Sprache ist dabei das Ausdrucksmittel⁵⁰, durch das eine „sinnlich wahrnehmbare Formgestaltung“ erlangt wird.⁵¹ Der gedankliche Inhalt kann durch diese Form von Dritten wahrgenommen werden. Die Formgestaltung

⁴⁴ Obergfell, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS, Kap. 10, UrhG § 1, Rn. 2 und UrhG § 2, Rn. 11; *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 53 und 67; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 19.

⁴⁵ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 53; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 1, Rn. 2.

⁴⁶ Obergfell, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS, Kap. 10, UrhG § 1, Rn. 2.

⁴⁷ *Cohausz*, Gewerblicher Rechtsschutz, 4.1, Rn. 453 und 448.

⁴⁸ *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 3.

⁴⁹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 207.

⁵⁰ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 98.

⁵¹ *Ruttig*, in: *Limper/Musiol*, Handbuch des Fachanwalts, Teil 2, Kap. 3, Rn. 27.

wird bereits durch die Verwendung von Worten erreicht, eine schriftliche Fixierung ist nicht notwendig.⁵²

Der Begriff des „Sprachwerkes“ ist weit auszulegen, so dass eine mit sprachlichen Mitteln ausgedrückte Botschaft bereits den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG entspricht.⁵³ Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG fallen unter die Sprachwerke auch Schriftwerke. Ein Schriftwerk ist ein Sprachwerk, bei dem der Inhalt des Gedankens, der transportiert werden soll, durch Schriftzeichen oder durch andere Zeichen dargestellt wird.⁵⁴ Es ist für die Annahme eines Sprachwerkes auch unerheblich, ob ein gesprochenes Werk oder ein verschriftlichtes Werk vorliegt.⁵⁵ Voraussetzung ist, wie oben erwähnt, dass durch die gewählten Worte ein Gedankeninhalt mitgeteilt wird. Bei dem Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ handelt es sich um eine kurze Abfolge von Wörtern, die zusammen betrachtet eine Aussage transportieren. Es liegt also eine mit den Mitteln der Sprache gestaltete Anordnung von Wörtern vor, denen eine wahrnehmbare Aussage innewohnt.

Diese Aussage kann, je nach Auslegung des Empfängers, entweder nur die Feststellung sein, dass bei früheren Weihnachtsfesten Weihnachtsbäume mit einer größeren Menge Lametta dekoriert wurden. Die Aussage kann jedoch auch als Metapher aufgefasst werden mit dem Gedankeninhalt, dass früher alles besser war, wofür sinnbildlich das Mehr an Lametta steht. Ungeachtet dessen, wie man diese Aussage interpretiert, beinhaltet die Wortabfolge „*Früher war mehr Lametta*“ eine inhaltliche Aussage, also den für ein Sprachwerk geforderten Gedankeninhalt. Wie der Empfänger die Aussage nun verstehen möchte, und auch, wie der Empfänger sie denn auffassen soll, ist für die Annahme eines Werkes unerheblich.⁵⁶ Denn das Kurzzitat beinhaltet eine Aussage, die für Dritte durch die Manifestierung der Aussage durch die verwendeten Wörter wahrnehmbar ist. Daher wäre ein Kurzzitat, welches durch Wörter geschaffen wurde, wie das Zitat „*Früher war mehr Lametta*“, als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG einzuordnen.

2. Voraussetzungen persönliche geistige Schöpfung

Ob das Kurzzitat aber als Sprachwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch schutzfähig ist, bestimmt § 2 Abs. 2 UrhG, der kumulativ mit Abs. 1 erfüllt sein muss und der eine „persönliche geistige Schöpfung“ verlangt.⁵⁷

⁵² Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 82; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 207.

⁵³ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 45; Nordemann, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 6.

⁵⁴ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 100.

⁵⁵ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 45.

⁵⁶ Dazu, dass der sachliche Inhalt unerheblich ist: Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 99.

⁵⁷ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 3.

Was genau mit einer „persönlichen geistigen Schöpfung“ gemeint ist, ist nicht legaldefiniert und wird in der Literatur hinsichtlich Prüfungsreihenfolge und vor allem in der Terminologie⁵⁸ unterschiedlich behandelt. Grundsätzlich kann man zusammenfassen, dass die individuelle Kreativität des Schöpfers Ausdruck in der Schöpfung gefunden haben muss, damit eine für die Schutzfähigkeit der Schöpfung ausreichende Gestaltungshöhe erreicht wurde und dem Schöpfer im Zuge des Schaffens seiner Schöpfung für seine eigenen, kreativen Entscheidungen genug Gestaltungsspielraum zur Verfügung stand, der auch von ihm genutzt wurde.⁵⁹ Trotz abweichender Terminologie haben sich in der Literatur vier Prüfungspunkte entwickelt,⁶⁰ anhand derer das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG zu prüfen ist: Die Formgebung, das Vorliegen einer eigenen Schöpfung des Urhebers, ein geistiger Inhalt und eine ausreichende Höhe an Individualität, die in die Schöpfung eingeflossen ist.

a) *Formgebung*

Zunächst muss die Schöpfung durch ihren Schöpfer eine Form erhalten haben, durch die sie durch die menschlichen Sinne wahrnehmbar ist.⁶¹ Zwar muss sie nicht verkörpert sein, beispielsweise in Form eines aufgeschriebenen Textes – es reicht bereits aus, dass die Schöpfung ausgesprochen wurde.⁶² Die Möglichkeit der Wahrnehmbarkeit muss daher nicht dauerhaft sein.⁶³

Auch muss die Schöpfung nicht vollendet sein, auch unfertige Schöpfungen können bereits schutzfähig sein.⁶⁴ Wichtig für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einer Schöpfung ist jedoch, dass diese nicht nur eine Idee oder lediglich ein bloßer Gedanke ohne konkrete Gestalt ist.⁶⁵ Es muss also zumindest die Möglichkeit der Wahrnehmbarkeit der konkret gestalteten Schöpfung durch die menschlichen Sinne gegeben sein.⁶⁶

Kurzzitate können, um die notwendige Formgebung zu erfüllen, daher als ausgesprochene Sätze bereits schutzfähig sein, sofern die weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung vorliegen und lediglich eine Möglichkeit der Wahrnehmung besteht.

⁵⁸ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 32.

⁵⁹ Nordemann, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 11; Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 30.

⁶⁰ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 32.

⁶¹ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 47.

⁶² Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 13; Bullinger, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 19, 20 und 45.

⁶³ Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 13; Bullinger, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 20.

⁶⁴ Mohme, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS, Kap. 10, § 7, Rn. 3; Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 15.

⁶⁵ Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 37.

⁶⁶ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 48.

Für das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ bedeutet dies konkret, dass der Satz nicht erst schutzfähig war, als er durch die Aufzeichnung auf einem Medium gespeichert wurde. Der Satz war der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit bereits zugänglich, als er kreiert und ausgesprochen wurde.⁶⁷

Dass es sich beim Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ nur um einen Satz, also nur um einen Teil der Weihnachtsfolge von Lorient, handelt, ist unter dem Gesichtspunkt der Formgebung nicht relevant, denn auch Teile eines Werkes sind der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit grundsätzlich zugänglich.⁶⁸

b) *Eigene Schöpfung (Produkt gestalterischen Tätigwerdens eines Urhebers)*

Um urheberrechtlich relevanten Werkcharakter zu haben, muss eine eigene Schöpfung, also eine Schöpfung des jeweiligen Urhebers, vorliegen.⁶⁹ Es muss sich konkret um ein Werk eines Menschen durch seinen „menschlich-individuellen Geist“ handeln, nicht beispielsweise um ein Werk eines Tieres oder einer Maschine.⁷⁰ Unerheblich ist jedoch, ob sich der Mensch bei Schaffung seines Werkes der Hilfe einer Maschine bedient, wie zum Beispiel der Verwendung eines Textverarbeitungsprogramms.⁷¹

Da das Erschaffen einer Schöpfung einen Realakt darstellt und keinen Rechtsakt, muss der Schöpfer nicht geschäftsfähig sein.⁷² So kann auch eine Schöpfung ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk darstellen, wenn dieses in Volltrunkenheit oder gar in Trance hergestellt wurde.⁷³

Das Urheberrecht an einer Schöpfung selbst ist nicht übertragbar, es ist jedoch möglich, dass dieses gemäß § 8 UrhG mehreren Urhebern gleichzeitig zusteht, wenn sie gemeinsam das Werk erarbeitet haben.⁷⁴

Notwendig ist also, dass die Schöpfung das Produkt eines gestalterischen Tätigwerdens eines Menschen als Urheber ist. Regelmäßig wird man bei Kurzzitaten hier keine Probleme feststellen, denn gerade, wenn eine Aussage, also ein gedanklicher Inhalt, kundgetan werden soll, wird dieser durch die Formulierung und Anordnung von Wörtern von dem Menschen selbst geschaffen, wie dies auch im Fall des Kurzzitats „*Früher war mehr Lametta*“ geschehen ist.

⁶⁷ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 45; Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 48.

⁶⁸ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 44.

⁶⁹ Cohausz, Gewerblicher Rechtsschutz, 4.1, Rn. 461.

⁷⁰ Mohme, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Gew. RS, Kap. 10, § 7, Rn. 2.

⁷¹ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 40; Cohausz, Gewerblicher Rechtsschutz, 4.1, Rn. 461.

⁷² Mohme, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Gew. RS, Kap. 10, § 7, Rn. 3.

⁷³ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 18.

⁷⁴ Mohme, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Gew. RS, Kap. 10, § 7, Rn. 1 und 4.

c) Geistiger Inhalt

Die Schöpfung muss darüber hinaus eine geistige Schöpfung sein. Gemeint ist damit, dass die Schöpfung einen geistigen Inhalt haben muss, der über etwas lediglich sinnlich Wahrnehmbares hinausgeht und zusätzlich eine Aussage mit „kommunikativem Gehalt“ enthält, die eine Regung des Empfängers hervorrufen soll.⁷⁵ Der menschliche Geist des Schöpfers muss sich in seiner Schöpfung wiederfinden, indem ein Gedanken- oder Gefühlsinhalt übertragen wird, der eine geistig anregende Wirkung auf den Empfänger hat, beispielsweise soll die Wirkung „unterhaltend, belehrend, veranschaulichend oder erbauend“ sein.⁷⁶

Bei Kurzzitaten, also bei Sprachwerken, kann dieser Gedanken- oder Gefühlsinhalt, der übertragen werden soll, durch eine geistvolle Anordnung der verwendeten Worte entstehen, also durch die Wortwahl und die Anordnung der Wortfolge.⁷⁷ Die Gedankenführung durch die Anordnung der Worte und damit die individuelle Gestaltung der Sprache geben der Schöpfung ihren geistigen Inhalt.⁷⁸ Doch nicht nur die Formung der Gedankenführung durch die Gestaltung der Sprache kann einen urheberrechtlichen Schutz begründen. Der nötige geistige Inhalt kann auch in einer Zusammenstellung oder Sammlung durch ihre Anordnung zum Ausdruck kommen.⁷⁹

Durch die Anordnung der Wortfolge „*Früher war mehr Lametta*“ wird ein Gedankeninhalt geformt, der – eine mögliche Doppeldeutigkeit einmal hintenangestellt – zumindest besagt, dass es früher mehr Lametta gab und allein deshalb bereits eine melancholische Note trägt. Dieser Gedankeninhalt ist geeignet, beim Empfänger eine Reaktion oder zumindest eine Regung hervorzurufen, sei es Zustimmung, Melancholie oder Widerspruch. Ein geistiger Inhalt zumindest, der eine Reaktion oder eine Regung beim Empfänger hervorrufen kann, ist daher bei dem Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ gegeben.

Das Vorliegen eines geistigen Inhaltes dient als eine Art Vorfilter zum Prüfungspunkt der Individualität.⁸⁰ Wenn bereits kein geistiger Inhalt vorläge, wäre die Prüfung abgeschlossen und eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Schöpfung müsste verneint werden.

⁷⁵ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 45.

⁷⁶ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 45; Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 12.

⁷⁷ Nordemann, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 13; Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 46.

⁷⁸ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 102; BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 – Perlentaucher I, juris, Rn. 36; Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 81.

⁷⁹ Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 51; BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 – Perlentaucher I, juris, Rn. 36.

⁸⁰ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 46.

d) Individualität

Kann jedoch ein geistiger Inhalt erkannt werden, geht die Prüfung, ob eine ausreichende Individualität vorliegt, noch einen Schritt weiter.

Das Vorliegen einer ausreichenden Individualität bedeutet, dass die eigene Persönlichkeit des Schöpfers, also des Urhebers, in ausreichendem Maß im Werk Ausdruck findet. Wichtig ist dabei nicht, dass man erkennen kann, wer der Schöpfer war, sondern lediglich, dass die Schöpfung von seinem persönlichen individuellen Geist geprägt wurde und sich dadurch, beispielsweise anhand seiner Formgestaltung oder seiner Konzeption, von anderen Werken absetzt.⁸¹

Die Schöpfung muss für die Annahme der Individualität nicht neu sein.⁸² Sie darf zwar nicht an ihrer Qualität bemessen werden, denn auch eine schlechte Schöpfung kann eine ausreichende Höhe an Individualität beinhalten.⁸³ Die Schöpfung muss jedoch über das rein Handwerkliche hinausgehen.⁸⁴ Dazu kommt, dass sich die Schöpfung deutlich vom Alltäglichen abheben muss.⁸⁵

Diese Grundregeln finden auch auf Kurzzitate Anwendung. So muss das Zitat, wenn es als Werk schutzfähig sein soll, so kreativ gestaltet sein, dass es sich von anderen Äußerungen absetzt und deutlich über alltäglichen oder banalen Aussagen liegt, die man beispielsweise in Gesprächen beiläufig unter Verwendung des üblichen Sprachgebrauchs formuliert. Auch im Bereich der Individualität gibt es in der Terminologie wieder Abweichungen. Anstelle der Individualität wird auch die schöpferische Eigentümlichkeit, die schöpferische Eigenart oder eine eigene schöpferische Prägung genannt.⁸⁶ Diese Prägung oder Individualität muss jedoch eine bestimmte Höhe erreichen, die als Gestaltungshöhe bezeichnet wird.

(1) Gestaltungshöhe

Diese Gestaltungshöhe, anderweitig auch Schöpfungshöhe oder Leistungshöhe genannt, stellt das Niveau der Individualität dar:⁸⁷ Sie ist der Anhaltspunkt, wann die Gedankenformung des Inhalts, der übertragen werden soll, die notwendige Grenze zur Schutzfähigkeit erreicht hat. Hierzu muss ein Mindestmaß an Individualität gegeben sein, ein origineller Gedanke oder Wortwitz reicht dafür nicht aus.⁸⁸

⁸¹ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 21; Loewenheim/Leistner, in: Schrickner/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 51 und 54.

⁸² Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 22.

⁸³ Loewenheim/Leistner, in: Schrickner/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 53.

⁸⁴ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 18; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 198.

⁸⁵ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 198; Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 18; Loewenheim/Leistner, in: Schrickner/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 53.

⁸⁶ Loewenheim/Leistner, in: Schrickner/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 50.

⁸⁷ Loewenheim/Leistner, in: Schrickner/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 51.

⁸⁸ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 20; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 66; LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 7.

Wie unter B. I. 2. d) bereits erwähnt, sind banale Alltagsformulierungen keinem urheberrechtlichen Schutz zugänglich. Derartigen Formulierungen, denen jegliche „Doppeldeutigkeit oder Originalität“ fehlt, hielt das Landgericht München I im Jahre 2017 für nicht schutzwürdig; eine Ansicht, die auch in der einschlägigen Literatur geteilt wird.⁸⁹ Gefordert wird also ein deutliches Mehr an kreativer Eigenleistung.

Sofern ein Mindestmaß an Individualität gegeben ist, kann dann aber auch eine äußerst kurze Schöpfung urheberrechtlichen Schutz genießen. Es muss also kein Mindestumfang, wie etwa eine Mindestanzahl an verwendeten Wörtern, gegeben sein.⁹⁰ Voraussetzung ist jedoch, dass die Schöpfung die Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt. Das bedeutet, dass auch bei kurzen Texten oder Zitaten ein geistiger Inhalt in wahrnehmbarer Form und eine ausreichend hohe Individualität der Schöpfung vorliegen muss. Für Kleinzitate oder Werkteile bedeutet dies zudem, dass der entnommene Teil alleine, also losgelöst vom Hauptwerk, den Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen muss und damit eigenständig eine persönliche geistige Schöpfung darstellen muss.⁹¹ Dies kann insbesondere bei sehr kurzen Schöpfungen wie Kurzzitaten zu erheblichen Hürden führen, da dort nur wenige Worte vorhanden sind und diese derart zusammengestellt sein müssen, dass sie nicht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entstammen.⁹²

In der Rechtsprechung⁹³ und in der Literatur⁹⁴ ist darüber hinaus die Rede davon, dass je kürzer der Text der Schöpfung ist, desto höhere Anforderungen an dessen Originalität bestehen, da die Gestaltungsmöglichkeiten bei kürzeren Texten folglich geringer sind, als dies bei längeren Texten der Fall ist. Die Notwendigkeit dieser höheren Anforderungen wird damit begründet, dass so ein Freihaltebedürfnis für einfache und allgemein gebräuchliche Ausdrucksweisen gewahrt wird.⁹⁵

Die Grenze für schutzfähige kleine Teile oder Zitate sind nach herrschender Meinung einzelne Wörter, wobei die Rechtsprechung ausnahmsweise besonders kreative Anagramme in der Vergangenheit für schutzwürdig erklärt hat.⁹⁶

⁸⁹ LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52; *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 102.

⁹⁰ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 208; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 27.

⁹¹ Hier sei beispielhaft auf eine aktuellere Entscheidung des OLG Hamburg, Urt. v. 31.03.2004 – 5 U 144/03 – Markentechnik, juris, Rn. 22 und auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen: BGH, Urt. v. 15.06.1988 – I ZR 211/86 – Verschenkttexte, juris, Rn. 19; BGH, Urt. v. 19.01.1989 – I ZR 6/87 – Bauaußenkante, juris, Rn. 14.

⁹² *Ruttig*, in: *Limper/Musiol*, Handbuch des Fachanwalts, Teil 2, Kap. 3, Rn. 32; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 55.

⁹³ OLG Köln, Urt. v. 30.09.2011 – I-6 U 82/11, juris, Rn. 3; Leitsatz des OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 18.

⁹⁴ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 83.

⁹⁵ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 50; OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 18.

⁹⁶ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 208; KG, Urt. v. 22.01.1971 – 5 U 2412/70 – Buchstabenschütteln, KG GRUR 1971, 368 (370).

Kleinzitate beispielsweise können, wenn sie einem langen Sprachwerk entnommen wurden, selbst verhältnismäßig lang sein (siehe A. III.). Die im Rahmen dieser Masterarbeit gemeinten Kurzzitate beschränken sich jedoch auf nur wenige Worte, weshalb bei Kurzzitaten die soeben beschriebenen erhöhten Anforderungen aufgrund der geringen Länge grundsätzlich ein Problem darstellen können.

Je kürzer das Kurzzitat, desto schwieriger ist es, mit der verwendeten Formulierung eine für den urheberrechtlichen Schutz notwendige, ausreichende Gestaltungshöhe zu erreichen. Selbst das Erreichen der niedrigst möglichen Schutzwelle, der so genannten „kleinen Münze“, kann Schwierigkeiten bereiten, wobei fraglich ist, ob diese noch in allen Kategorien anwendbar ist, oder durch europäische Entwicklungen möglicherweise überhaupt nicht mehr (B. I. 3.).

Eindeutige Regeln jedoch, wann genau eine kurze Wortschöpfung die nötige Gestaltungshöhe erreicht hat und damit schutzfähig ist, lassen sich weder aus der Literatur noch aus der Rechtsprechung ableiten und schon gar nicht verallgemeinern. So hatte das Landgericht Braunschweig beispielsweise im Jahre 2013 zahlreiche Passagen von Lorient zu prüfen und dabei festgestellt, dass reine Beobachtungen und Erzählungen in Form von drei bis vier Sätzen nicht schutzfähig sind.⁹⁷ Auf der anderen Seite wurde im Zuge dieser Prüfung die Schutzfähigkeit eines Kurzzitates beispielsweise wegen seiner humorvollen Aussage bejaht,⁹⁸ wobei sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten ist, dass ein Wortwitz nicht ausreicht, um die Schutzfähigkeit einer Schöpfung zu begründen.⁹⁹ Auch sehr kurze, nur aus wenigen Wörtern bestehende und unvollständige Sätze wurden als schutzfähig angesehen.¹⁰⁰ Sätze wie

„Eine gewisse Häufigkeit ergibt sich wohl aus der Tatsache, dass ich nicht mehr der Jüngste bin. Die Zeit zur Überreichung von Preisen wird knapp.“

und

„...daran gewöhnt ist, sich spätestens ab 18 Uhr auf ihr Fernsehgerät zu konzentrieren. Jetzt vermissen sie ihren Bildschirm. Sie wirken verstört...“,

bei denen weder ein besonderes Wortspiel noch eine besondere sprachliche Gestaltung erkennbar ist, wurden als schutzfähig eingestuft.¹⁰¹ Das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ hingegen konnte, gerade einmal sechs Jahre später, keine Schutzfähigkeit erreichen. Diesem Satz wurde vom Oberlandesgericht München

⁹⁷ LG Braunschweig, Urt. v. 16.01.2013 – 9 O 1144/12 – Lorient, juris, Rn. 215, 216, 218 und 219.

⁹⁸ LG Braunschweig, Urt. v. 16.01.2013 – 9 O 1144/12 – Lorient, juris, Rn. 166.

⁹⁹ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 66; so auch entschieden vom LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16 –, juris, Rn. 7.

¹⁰⁰ LG Braunschweig, Urt. v. 16.01.2013 – 9 O 1144/12 – Lorient, juris, Rn. 82 und 83.

¹⁰¹ LG Braunschweig, Urt. v. 16.01.2013 – 9 O 1144/12 – Lorient, juris, Rn. 304 f. und 335 f.

keine Werkeigenschaft zugesprochen, da es ihm an Originalität fehle und er lediglich „belanglos und alltäglich“ den Rückgang von Lametta im Vergleich zu früher ausdrücke, oder dass eben früher alles besser gewesen sei.¹⁰²

Wenn man jedoch bedenkt, dass alle soeben erwähnten Sprachschöpfungen von demselben Urheber stammen und somit dieselbe persönliche, geistige Individualität in die Schöpfungen eingeflossen ist, so ist umso verwunderlicher, dass das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ keinen urheberrechtlichen Schutz genießen soll. Zwar sind kurze banale Aneinanderreihung von Wörtern nicht schutzfähig, die jede Doppeldeutigkeit oder Originalität vermissen lassen.¹⁰³

Gerade durch die hier aber vorhandene Doppeldeutigkeit der herauslesbaren Aussagen „Früher gab es mehr Lametta“ und „Früher war alles besser“ und auch dadurch, dass trotz der augenscheinlichen Belanglosigkeit des Satzes mit einer sehr kurzen Schöpfung von gerade einmal vier Worten durch Lorient etwas sehr treffend auf den Punkt gebracht wurde und die Aussage so zu etwas Besonderem macht, ist dem Kurzzitat doch eine gewisse Originalität nicht abzuspüren, was wegen genau dieser Besonderheit der Aussage auch zu Kritik an der Entscheidung des Oberlandesgerichts München geführt hat.¹⁰⁴

Dass die Schutzfähigkeit insbesondere von sehr kurzen Kurzzitaten nicht zu niedrigschwellig angenommen werden kann, lässt sich auch anhand längerer Kurzzitate verdeutlichen. So wurde beispielsweise der urheberrechtliche Schutz für das Kurzzitat „*Wann genau ist aus „Sex, Drugs & Rock’n’Roll“ eigentlich „Laktoseintoleranz, Veganismus & Helene Fischer“ geworden?*“ zutreffenderweise verneint,¹⁰⁵ obwohl aus dieser kurzen Passage sich – ähnlich wie bei dem Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ – die kritische Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Zeit und damit die unterschwellige Botschaft „Früher war alles besser“ ableiten lässt. Auch lässt sich im Vergleich zum Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ an diesem Beispiel erkennen, dass selbst bei einer Verwendung von deutlich mehr Wörtern der urheberrechtliche Schutz vom Landgericht Bielefeld dennoch verneint wurde. Gerade der Vergleich dieser beiden Kurzzitate veranschaulicht daher, wie hoch die Grenze für die Gestaltungshöhe und den damit verbundenen individuellen Charakter tatsächlich sein muss, um überhaupt noch Urheberrechtsschutz für kurze sprachliche Gestaltungen genießen zu können. Hier wird die Hürde für die Urheber zwangsläufig höher werden, da mit fortlaufender Zeit unweigerlich immer mehr Kurzzitate entstehen und die Individualität damit immer außergewöhnlicher sein

¹⁰² OLG München, Beschl. v. 14.08.2019 – 6 W 927/19 – Früher war mehr Lametta, juris, Rn. 14.

¹⁰³ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 102; LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52.

¹⁰⁴ Bordat, Früher war mehr Lametta.

¹⁰⁵ LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 7.

muss, damit sich gerade kurze Texte überhaupt noch von ähnlichen, alltäglichen Texten oder bereits vorhandenen, vergleichbaren Werken abheben können.

An der Entscheidung des Landgerichts Bielefeld zum nicht zugesprochenen Urheberrechtsschutz für das Kurzzitat „*Wann genau ist aus „Sex, Drugs & Rock’n’Roll“ eigentlich „Laktoseintoleranz, Veganismus & Helene Fischer“ geworden?*“ lässt sich zudem gut verdeutlichen, dass, wie oben unter B. I. 2. a) bereits erwähnt, nicht die Idee, sondern insbesondere bei Sprachwerken nur die sprachliche Gestaltung Urheberrechtsschutz genießen kann. So war also selbst bei dieser Form der sprachlichen Gestaltung (Gegenüberstellung und Auffinden eines Pendants mit Begriffen, die mit der heutigen Zeit in Verbindung gebracht werden) die Schutzuntergrenze zu hoch, weil die für den urheberrechtlichen Schutz notwendige Gestaltungshöhe nicht erreicht werden konnte, indem die sprachliche Gestaltung in Form der bloßen Gegenüberstellung einer Redewendung von früher mit alltäglichen, aktuellen Begriffen trotz des Sprachwitzes nicht genügt.¹⁰⁶ Eine kreative sprachliche Idee allein reicht also nicht, um urheberrechtlichen Schutz zu genießen. Die Form und Sprachgestaltung muss nicht nur über das Handwerkliche, sondern auch über den alltäglichen Sprachgebrauch hinausgehen. Aus diesem Grunde reichte auch die sprachliche Form, die Aussagen „Früher gab es aber mehr Lametta“ und „Früher war aber alles besser“ in einem noch kürzeren Satz „*Früher war mehr Lametta*“ zusammenzufügen, nicht für eine Schutzfähigkeit aus. Die alltägliche Zusammenstellung der Worte stand der Kunst, etwas, was zum Nachdenken über vergangene Zeiten anregt, derart beiläufig klingen zu lassen, im Wege. Zu beachten ist bei dem Erreichen der Gestaltungshöhe auch, dass die Anforderungen an die Schutzfähigkeit je nach Werkart unterschiedlich hoch sein können.

(2) Mindestanforderung Gestaltungshöhe: „kleine Münze“

Bei Sprachwerken herrschte in der Literatur überwiegend die Meinung, dass zum Erreichen der Schutzfähigkeit eine äußerst geringe Untergrenze anzusetzen ist, die sogenannte „kleine Münze“.¹⁰⁷ Danach hat sich eine Definition für die „kleine Münze“ entwickelt, nach der „einfache, aber gerade noch geschützte geistige Schöpfungen“ das Minimum an Gestaltungshöhe haben, das benötigt wird, um die Schwelle zur Werkeigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 UrhG zu überwinden.¹⁰⁸ Dieses Minimum an Gestaltungshöhe, also die „kleine Münze“, ist also der Mindestgrad, der an Individualität erforderlich ist, um eine Schutzfähigkeit zu begründen.¹⁰⁹

¹⁰⁶ LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 5 und 7.

¹⁰⁷ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 24 und 27.

¹⁰⁸ BGH, Ur. v. 26.09.1980 – I ZR 17/78 – Dirlada, juris, Rn. 16; Loewenheim/Leistner, in: Schri-cker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 61.

¹⁰⁹ Nordemann, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 18; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 306.

Die „kleine Münze“ ist für einige Werkarten einheitlich als die zu erreichende Schutzuntergrenze etabliert. Für Musikwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG beispielsweise ist die „kleine Münze“ anerkannt und auch Werke der angewandten Kunst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG können inzwischen unter dem Gesichtspunkt der „kleinen Münze“ geschützt sein.¹¹⁰ Auch bei Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG werden nur geringe Anforderungen an die zu erreichende Gestaltungshöhe erhoben.¹¹¹

In der für Kurzzitate relevanten Kategorie der Sprachwerke ist ebenfalls grundsätzlich die „kleine Münze“ geschützt. Innerhalb der Kategorie der Sprachwerke gibt es jedoch unterschiedliche Anforderungen an die untere Schwelle der Schutzfähigkeit. Teilweise ist lediglich die „kleine Münze“ für eine Schutzfähigkeit von Adressbüchern oder Formularen notwendig.¹¹² Bei wissenschaftlichen Schriftwerken werden wiederum viel höhere Anforderungen gestellt, so auch bei Schriftwerken, die einen praktischen Gebrauchszweck verfolgen, wie Gebrauchsanweisungen oder Bedienungsanleitungen, da hier lediglich ein enger Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht.¹¹³

Auch für Werbeslogans und Twitter-Meldungen kommt die „kleine Münze“ nicht zur Anwendung.¹¹⁴ Diese unterschiedliche Mindestschutzhöhe wird damit begründet, dass in einigen Bereichen zum einen nur geringe Gestaltungsspielräume zur Verfügung stehen, in anderen Bereichen der Sprachwerke der Gestaltungsspielraum dagegen nahezu unbegrenzt ist.¹¹⁵ Auch Freihaltebedürfnisse, also Bereiche, die jedermann frei zugänglich bleiben müssen, werden als Grund einer unterschiedlichen Schutzwelle angegeben.¹¹⁶

Durch diese uneinheitlichen Voraussetzungen bezüglich der zu erreichenden Gestaltungshöhe hat sich eine seit mittlerweile Jahrzehnten andauernde Debatte in der Literatur entwickelt, bei der teilweise die Ansicht vertreten wird, dass die „kleine Münze“ beibehalten werden und für alle Werkarten einheitlich eingreifen sollte.¹¹⁷ Dies würde eine Vereinheitlichung einer geringen Schutzwelle für alle Werkarten und so einen einheitlich anwendbaren Werkbegriff herbeiführen. Die andere Seite vertritt die Auffassung, dass die Schutzwelle insgesamt höher angesetzt

¹¹⁰ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 25 und 29.

¹¹¹ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 32.

¹¹² *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 4.

¹¹³ BGH, Urt. v. 21.11.1980 – I ZR 106/78 – Staatsexamensarbeit, juris, Rn. 18; *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 59 und 111.

¹¹⁴ OLG Köln, Urt. v. 30.09.2011 – I-6 U 82/11, juris, Rn. 3; *Nordemann*, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 22.

¹¹⁵ *Nordemann*, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 19.

¹¹⁶ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 59, 61 und 85.

¹¹⁷ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 60; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 32.

werden sollte,¹¹⁸ was dazu führen würde, dass keine Schöpfung mehr durch die „kleine Münze“ geschützt wäre und dieser Begriff obsolet würde.

Auch stünden unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Schutzwelle nicht einem einheitlichen Werkbegriff im Wege. Nach dieser Ansicht wird der Werkbegriff durch die persönliche Schöpfung, den geistigen Inhalt, die wahrnehmbare Formgestaltung und die Individualität definiert. Auch, wenn hier jeweils andere, höhere Maßstäbe für die unterschiedlichen Werkarten angesetzt werden, würde das nicht einem einheitlichen Werkbegriff zuwiderlaufen.¹¹⁹ Diese teilweise höheren Schutzzgrenzen führen dann freilich dazu, dass Schöpfungen, die unter diese höhere Grenze fallen – beispielsweise aufgrund von einer höher angesetzten zu erreichenden Gestaltungshöhe wegen Freihaltebedürfnissen in einem bestimmten Bereich – keinem urheberrechtlichen Schutz zugänglich sind. Diese Schöpfungen sollten ihren Schutz dann über das UWG und das Markenrecht erhalten.¹²⁰

Hiergegen wird jedoch erwidert, dass der Schutz, der Schöpfungen aus dem UWG zugutekommen kann, zu niedrig sei.¹²¹ Freihaltebedürfnisse würden darüber hinaus in jeder Werkart vorkommen, die Schutzwelle sei daher gleichwohl niedrig zu halten.¹²² Insbesondere im Bereich der Sprachwerke stünde ein unendlich großer Kombinationsrahmen der Sprache zur Verfügung, so dass hier keine Gefahr gesehen werden könne, dass bestimmte Formen der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung stünden.¹²³

Die unterschiedliche Höhe der zu erreichenden Gestaltungshöhe führt zu Unstimmigkeiten und Unsicherheiten, was nun durch die „kleine Münze“ geschützt ist und was nicht. Eine gleichmäßig niedrige Schutzwelle in Form der „kleinen Münze“ in allen Werkarten hätte zwar den Vorteil der Einheitlichkeit. Gleichwohl hätte dies gerade im Bereich der Sprachwerke zur Folge, dass so gut wie jeder Satz schutzfähig wäre und dadurch nach einer gewissen Zeit durch immer mehr geschützte Sätze nahezu keine Alltagssprache mehr frei verwendet werden dürfte. Diese Konsequenz würde in erster Linie Unternehmen treffen, die in Form von Werbung oder Vertrieb darauf angewiesen sind, die Sprache zu nutzen, die ihnen zur Verfügung steht. Die momentan anerkannten Freihaltebedürfnisse in gewissen Werkbereichen haben derzeit eine Funktion, die eine Vielzahl von Problemen vermeidet.

Ob ein Aufgeben höherer Schutzwellen und damit verbunden das Zurückdrängen von Freihaltebedürfnissen zugunsten urheberrechtlichen Schutzes überhaupt

¹¹⁸ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 310.

¹¹⁹ Reimer, in: GRUR 1980, 572 (574); Loewenheim, in: GRUR Int 2004, 765 (766).

¹²⁰ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 310.

¹²¹ Loewenheim, GRUR 1987, 761 (768 f.).

¹²² Nordemann, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 22.

¹²³ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 59.

praktikabel wäre, ist durchaus fraglich. Hier wäre dennoch dringend ein Abschluss und eine Klärung des Themas wünschenswert. In welche Richtung diese Klärung gehen könnte und ob Freihaltebedürfnisse möglicherweise auf andere Art und Weise berücksichtigt werden könnten trotz Herabsetzung auf eine einheitlich niedrige Schutzwelle, wird unter Punkt B. I. 3. a) dargestellt.

Derzeit verhält sich die Rechtslage in Deutschland weiterhin so, dass bei Sprachwerken größtenteils die „kleine Münze“ geschützt ist. Jedoch kann, wie unter B. I. 2. d) 1. bereits erwähnt, die Kürze einer Schöpfung das Erreichen der Gestaltungshöhe und der damit verbundenen Individualität deutlich erschweren.

Auch wenn kein Mindestumfang für das Erreichen einer Schutzfähigkeit notwendig ist, können kurze Textteile nur schutzfähig sein, wenn die Alltagssprache oder durchschnittliche Gestaltungen deutlich überschritten werden.¹²⁴ Da sich der urheberrechtliche Schutz bei Sprachwerken aus der Formulierung, also der Anordnung der Worte, ergeben kann (siehe B. I. 2. c)), aber auch aus der Verbindung der verwendeten Sprache mit dem übermittelten Inhalt, können insbesondere geistvolle Verse schutzfähig sein.¹²⁵ So wurde beispielsweise das in der Rechtsprechung¹²⁶ häufig herangezogene Zitat von Karl Valentin „*Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut*“ als schutzfähiges Sprachwerk eingestuft, weil sich durch den untypischen Aufbau mit einer Vielzahl an Verben eine „komplizierte Ausdrucksweise“ ergibt, die sich von üblichen Ausdrucksweisen stark abhebt.¹²⁷ Inhaltlich begründet das Landgericht München I die in ausreichendem Maß erlangte Individualität damit, dass eine grundsätzlich einfache Aussage durch die gewählte Anordnung der Wörter komplizierter dargestellt wurde.

Auch Wortspiele oder Doppeldeutigkeiten haben in der Vergangenheit bereits Schutzfähigkeit erfahren, wie beispielsweise die einfache Überschrift „*Fernsehen auf der Strecke*“, bei der die nötige Gestaltungshöhe durch die Doppeldeutigkeiten „Fernsehen“/„in die Röhre gucken“ und „Fahrstecke“/„auf der Strecke bleiben“ erreicht wurde.¹²⁸ Hier war also ein kurzer Text von vier Wörtern ausreichend geistvoll und individuell, um als Schriftwerk urheberrechtlichen Schutz zu erlangen. Nicht jedoch schutzfähig ist wiederum ein Wortspiel, das lediglich eine Kombination mit alltäglichen Begriffen darstellt.¹²⁹ Wenn man sich die Häufigkeit der die Schutzfähigkeit bejahenden Entscheidungen ansieht, so wird klar, dass diese

¹²⁴ Vgl. LG München I, Urt. v. 14.04.2011 – 7 O 4277/11, juris, Rn. 32.

¹²⁵ Nordemann, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 25 und 26.

¹²⁶ Beispielhaft: OLG Stuttgart, Urt. v. 28.10.2020 – 4 U 656/19, juris, Rn. 104; LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52; OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 19.

¹²⁷ LG München I, Urt. v. 08.09.2011 – 7 O 8226/11 – Karl Valentin-Zitat, juris, Rn. 20.

¹²⁸ LG München I, Urt. v. 14.04.2011 – 7 O 4277/11, juris, Rn. 52 und 54.

¹²⁹ LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 7.

durchaus selten zu finden sind und die Rechtsprechung eher zum Verneinen der Schutzfähigkeit neigt.¹³⁰ Es ist also umso schwieriger, die gerade noch schutzfähige „kleine Münze“ zu erreichen, je weniger Wörter verwendet werden.

Auch im Vergleich zur früheren Rechtsprechung lässt sich eine deutlich strengere Herangehensweise der Gerichte erkennen. Im Jahre 1934 etwa hat das Oberlandesgericht Köln sich seiner Vorgängerentscheidung angeschlossen und bestätigt, dass der geringe Umfang und der geringe dichterische Wert des Werbeslogans „*Biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im FORMA-Büstenhalter*“ nicht der Schriftwerkeigenschaft des Slogans entgegenstünden¹³¹ (der Schutz erfolgte seinerzeit noch nach § 1 LitUG, nach dem gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 LitUG der Urheber von Schriftwerken geschützt wurde¹³²). Folgt man dieser Begründung des Oberlandesgerichts Köln, müsste somit jeder noch so einfache Reim schutzfähig sein, wie sich auch aus dem zugesprochenen Urheberrechtsschutz für den Werbeslogan „*Ein Himmelbett als Handgepäck*“ aus dem Jahre 1964 erkennen lässt, seinerzeit ebenfalls noch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LitUG.¹³³

Laut aktuellerer Literatur sind geistvolle Verse schutzfähig, wohingegen die „kleine Münze“ für Werbeslogans nicht geschützt ist (s.o.). Diese aktuellen Annahmen stehen zu der Entscheidung von 1934 dem Ergebnis nach im Widerspruch, so dass davon auszugehen ist, dass das Oberlandesgericht Köln heutzutage vermutlich anders entschieden hätte und der geringe dichterische Wert einer Schutzfähigkeit nun möglicherweise entgegengestanden hätte. Im Jahre 1934 zumindest war der Werbeslogan nach Auffassung des Gerichts noch geistvoll genug und einem urheberrechtlichen Schutz als „kleine Münze“ zugänglich, so dass man wohl sagen kann, dass in diesem Sinne „früher mehr Lametta war“. Eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit war offenbar Mitte des letzten Jahrhunderts noch einfacher zu erreichen, als dies heutzutage der Fall ist.

Insgesamt lässt sich also die Tendenz erkennen, dass immer weniger Kurzzitate die Schwelle zur „kleinen Münze“ erreichen. So wurde auch das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ nur als alltäglicher und belangloser Satz¹³⁴ eingestuft und hat die „kleine Münze“ nach Auffassung des Gerichts nicht erreicht, obwohl laut Literatur ja sowohl Wortspiele als auch Kreationen mit enthaltener Doppeldeutigkeit

¹³⁰ Beispielhaft: LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52; LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 7; OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 17.

¹³¹ OLG Köln, Urt. v. 29.05.1934 – 4 U 22/34, GRUR 1934, 758 (759). Aufgrund des Alters und der damit verbundenen erschwerten Auffindbarkeit ist dieses Urteil als **Anhang** beigefügt.

¹³² Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, welches im Jahre 1966 durch das heutige UrhG abgelöst wurde.

¹³³ Vgl. BGH, Urt. v. 15.06.1966 – I b ZR 55/64, GRUR 1966, 691 (692), der BGH hat die Schutzfähigkeit im Zuge seiner Entscheidung offengelassen.

¹³⁴ OLG München, Beschl. v. 14.08.2019 – 6 W 927/19 – Früher war mehr Lametta, juris, Rn. 14.

schutzfähig sein können (s.o.). Die Doppeldeutigkeit als Metapher, dass früher alles besser war, wurde durch das Oberlandesgericht München als weniger phantasiereich bewertet als das Landgericht München I die Doppeldeutigkeit der ebenfalls nur aus vier Wörtern bestehenden Überschrift „*Fernsehen auf der Strecke*“.

Gerade jedoch der Vergleich mit dem Kurzzitat „*Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut*“ verdeutlicht, dass die Kürze des Zitats „*Früher war mehr Lametta*“ möglicherweise der Schutzfähigkeit im Wege stand, denn beide Kurzzitate drücken mit einem grammatikalisch ungewöhnlichen Satzbau etwas anders aus, als man dies den semantischen Regeln folgend normalerweise formuliert hätte. Beiden Schöpfungen stand das Mittel der Sprache zur Verfügung. Abweichungen ergeben sich lediglich daraus, dass der Gestaltungsspielraum, der den Schöpfern zur Verfügung stand, aufgrund der Länge der jeweiligen Schöpfung voneinander abweicht.

(3) Gestaltungsspielraum

Denn wie in zahlreichen Literaturquellen und Urteilsbegründungen zu lesen ist, ist die Kürze einer Schöpfung oftmals ein Indikator dafür, dass nicht ausreichend Gestaltungsspielraum für das Erreichen der erforderlichen Gestaltungshöhe, also dem Mindestmaß an Individualität, vorhanden ist.¹³⁵

Mit Gestaltungsspielraum ist der Freiraum gemeint, der dem Schöpfer für sein „eigenpersönliches Schaffen“¹³⁶, also das persönliche Erschaffen seiner Schöpfung, zur Verfügung steht. Im Falle von Kurzzitaten ist das die Sprache, der sich der Schöpfer als Gestaltungsmittel zur Kreation seiner Schöpfung bedient. Zwar steht dem Schöpfer die gesamte Sprache und damit eine Vielzahl an Wörtern und eine nahezu unbegrenzte Möglichkeit derer Kombination zur Verfügung. Je weniger Wörter jedoch die Schöpfung enthält, desto begrenzter wird dieser Spielraum, also die Gestaltungsmöglichkeiten des Schöpfers.¹³⁷ Das führt dazu, dass sich der Gestaltungsspielraum gleichlaufend zur Anzahl der Wörter der Schöpfung verhält.

Die Folge davon ist, dass je weniger Platz für die schöpferische Persönlichkeit, also die Individualität des Schöpfers besteht, die Wahrscheinlichkeit sinkt, urheberrechtlichen Schutz für die Schöpfung erlangen zu können. Bei der Beurteilung, ob die Schöpfung werkeigenschaftlichen Charakter hat, muss man sich also fragen, ob der Schöpfer genügend Gestaltungsspielraum hatte, seine Persönlichkeit

¹³⁵ Beispielhaft: *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 28; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, UrhG, Rn. 50 und 55; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 208; Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 18; im Umkehrschluss: OLG Köln, Urt. v. 30.09.2011 – I-6 U 82/11, juris, Rn. 3.

¹³⁶ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 50; RG, Urt. v. 28.09.1943 – I 72/43, RGZ 172, 29 (34).

¹³⁷ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 55; *Nordemann*, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 26.

in ausreichendem Maße einbringen zu können.¹³⁸ Fehlt der Raum dazu, ist die Schöpfung dem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich. Für kürzere Schöpfungen wird durch den begrenzten Spielraum eine umso höhere Individualität gefordert, durch die sich die Schöpfung mittels origineller Wortwahl und Gedankenführung von anderen Schöpfungen abheben muss.¹³⁹ Das schutzfähige Zitat „*Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut*“ von Karl Valentin beispielsweise hat sich durch eine derartig kreative Wortwahl von alltäglichen Formulierungen abgehoben und so den urheberrechtlichen Schutz erlangt. Fraglich ist jedoch, ob dann für das Erreichen der notwendigen Gestaltungshöhe bei Kurzzitaten jedes Mal gleich eine derartige „Wortakrobatik“ nötig ist, um es mit den Worten des Landgerichts München I auszudrücken.¹⁴⁰ Dieses Beispiel zeigt jedoch auch, dass gerade durch die Kürze eines Zitates mit einer besonders kreativen Sprach- und Gedankenführung etwas mit wenig Worten dargestellt werden kann, wofür eigentlich deutlich mehr Worte notwendig wären. Dann müsste aber doch gerade die Kunst belohnt werden, in möglichst wenigen Worten den Satzbau so zu gestalten, dass ein deutlich längerer Inhalt kurz und prägnant vermittelt wird. Im Fall des Kurzzitats „*Früher war mehr Lametta*“ bezog sich das Gericht in seiner Begründung lediglich darauf, dass kein schutzfähiges Werk dadurch vorliege, dass hier nicht den Regeln der Semantik gefolgt wurde und der Satz alltäglich und belanglos sei.¹⁴¹ Lässt man die Semantik außer Betracht, war die Aussage des grammatikalisch ungewöhnlichen Satzes in seiner Kürze dennoch verständlich. Man hätte diesen Satz anders aufbauen können, wie durch die Worte „*Früher gab es aber mehr Lametta*“ oder ähnliche Satzstellungen. Hier liegt in der Formulierung „*Früher war mehr Lametta*“ aber gerade die Besonderheit, da in kurzer und prägnanter Weise ein gedanklicher Inhalt vermittelt werden soll, der darüber hinaus noch eine metaphorische, zweite Botschaft enthält. Der zur Verfügung stehende Gestaltungsspielraum wurde nahezu optimal genutzt, zwei unterschiedliche Aussagen in nur vier belanglos erscheinenden Worten zu vermitteln und den Empfänger zum Nachdenken anzuregen. Gleichwohl wurde die Schutzfähigkeit verneint.

(4) Feststellung der Gestaltungshöhe

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wer bei der Beurteilung der Rechtslage letzten Endes mit welchen Mitteln darüber entscheidet, was so originell oder besonders ist, dass es sich deutlich vom Alltäglichen abhebt.

¹³⁸ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 197; Loewenheim/Leistner, in: Schriker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 56.

¹³⁹ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 2 UrhG, Rn. 83; Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 18.

¹⁴⁰ LG München I, Urt. v. 08.09.2011 – 7 O 8226/11 – Karl Valentin-Zitat, juris, Rn. 20.

¹⁴¹ OLG München, Beschl. v. 14.08.2019 – 6 W 927/19 – Früher war mehr Lametta, juris, Rn. 14 f.

Zur Beurteilung, ob eine Schöpfung die notwendige Gestaltungshöhe erreicht hat, müssen alle für die Gestaltung der Schöpfung verwendeten Elemente im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bewertet werden. Es zählt der Gesamteindruck, wonach die Gestaltungsmerkmale der Schöpfung festzustellen und denen älterer Werke gegenübergestellt werden und sich besonders davon abheben müssen. Dieser aus der Bewertung der Gestaltungsmerkmale und der Gegenüberstellung anderer Werke gewonnene Gesamteindruck muss einen ausreichenden Grad an Individualität aufweisen.¹⁴² Da eine solche Einschätzung von Mensch zu Mensch abweicht, also zwangsläufig eine unterschiedliche Wahrnehmung bezüglich der eingebrachten Kreativität des Schöpfers herrschen wird, kann das subjektive Empfinden eines Einzelnen nicht ausschlaggebend sein.¹⁴³ Diese Wertung muss daher durch objektive Dritte erfolgen, nämlich durch die Verkehrskreise, die mit der spezifischen Werkart vertraut und dafür aufgeschlossen sind.¹⁴⁴

Letztendlich wird regelmäßig ein nationales Gericht entscheiden müssen, ob die Schutzfähigkeit im Streitfall gegeben ist. Innerhalb der zuständigen Gerichte können die Streitigkeiten an dafür zuständige Fachkammern abgegeben werden, die durch ihre Kenntnis in den bestimmten Werkarten selbst als Verkehrskreis fungieren können.¹⁴⁵ Ist dies nicht möglich, können Sachverständigengutachten eingeholt werden. Diese Sachverständigengutachten können auch notwendig werden, wenn es um das Erreichen der Grenze zur „kleinen Münze“ geht, was bei Kurzzitaten häufig vorkommen kann.¹⁴⁶

Unabhängig davon, ob die Beurteilung durch ein Gericht, seine Fachkammer oder einen Sachverständigen erfolgt, so sind die Anhaltspunkte zu untersuchen, die bei der Beurteilung maßgeblich sein können, ob die Gestaltungshöhe in ausreichendem Maß erreicht wurde. Hierzu wird beispielsweise auf die Beliebtheit oder den Erfolg einer Schöpfung abgestellt, wie beispielsweise durch Auszeichnungen. Es kann auch die Einschätzung von Fachkreisen herangezogen werden.¹⁴⁷

Sofern also der urheberrechtliche Schutz eines Kurzzitates bewertet werden soll, wird diese Beurteilung durch Gerichte, seine Fachkammern oder Sachverständigengutachten erfolgen.

¹⁴² *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 54 f.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 36, 57 und 67; BGH, Urt. v. 08.11.1989 – I ZR 14/88 – Bibelreproduktion, juris, Rn. 83; BGH, Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, juris, Rn. 45.

¹⁴³ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 19.

¹⁴⁴ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 54; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 58; BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, juris, Rn. 15.

¹⁴⁵ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 58.

¹⁴⁶ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 155 und 188.

¹⁴⁷ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 61 ff.

Diese sind aufgrund der durch die ständige Rechtsprechung¹⁴⁸ entwickelten Vorgaben angehalten, die einzelnen Gestaltungsmerkmale des jeweiligen Zitates zu bewerten und diese mit älteren Werken zu vergleichen. Da viele Kurzzitate aufgrund ihrer Kürze und der damit verbundenen, bereits erwähnten Schwierigkeit, Urheberrechtsschutz zu erlangen, schutzlos geblieben sind, ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass in zahlreichen Urteilen ein Vergleich mit dem Karl-Valentin-Zitat „*Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut*“ stattfindet, da dieses eines der wenigen Kurzzitate ist, die urheberrechtlichen Schutz erlangen konnten.

Zusammenfassend lässt sich zur Individualität bei Kurzzitaten sagen, dass ein Mindestmaß an persönlichem Einfluss des Schöpfers unter Ausnutzung des ihm zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraums in seine Formulierung eingeflossen sein muss, der eine – je nach Art des Sprachwerkes unterschiedlich hohe – ausreichende Gestaltungshöhe erreichen muss, durch die sich sein Kurzzitat von anderen Werken oder Alltäglichem abhebt. Die Beurteilung, ob diese Gestaltungshöhe im Einzelfall erreicht ist, wird daher häufig ein Richter zu fällen haben. Insbesondere die jüngeren Entscheidungen in der Rechtsprechung¹⁴⁹ neigen, teilweise aufgrund verschiedener Freihaltebedürfnisse, eher dazu, einen Urheberrechtsschutz bei Kurzzitaten zu versagen, wohingegen der Eindruck entsteht, dass die Beurteilung der Gerichte früher weniger streng war und Kurzzitate seinerzeit eher schutzfähig sein konnten.

3. Einfluss der InfoSoc-Richtlinie und der EU-Rechtsprechung

Diese vorstehenden Ausführungen bilden die Rechtslage bei einer Entscheidung deutscher Gerichte unter Anwendung des deutschen Urheberrechts ab, lassen aber die europäische Perspektive zunächst außer Betracht. Neben anderen europäischen Richtlinien betreffend das Urheberrecht, die jedoch keine direkte Relevanz an dieser Stelle haben, wurde im Jahre 2001 auf europäischer Ebene die so genannte InfoSoc-Richtlinie erlassen.¹⁵⁰

a) *InfoSoc-Richtlinie*

Diese Richtlinie soll gemäß ihrem 11. Erwägungsgrund eine notwendige, einheitliche Regelung auf europäischer Ebene schaffen, die im kulturellen Bereich die Würde und die Unabhängigkeit der jeweiligen Schöpfer erhalten soll. Hierfür wurde

¹⁴⁸ BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, juris, Rn. 15, m.w.N.

¹⁴⁹ Beispielhaft: LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 5; LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52; OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 19.

¹⁵⁰ „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“, nachfolgend „InfoSoc-Richtlinie“.

neben anderen der Richtlinie zugrunde liegenden Aspekten ein europäischer Werkbegriff geschaffen, der mittlerweile auf europäischer Ebene die Anforderungen an schutzfähige Schöpfungen harmonisiert hat.¹⁵¹

Diese nebeneinander erforderlichen Voraussetzungen schutzfähiger Schöpfungen sind das Vorliegen 1. eines Originals, nämlich einer „eigenen geistigen Schöpfung“ des Urhebers und 2. einer Formgebung, durch die die Schöpfung als eigene geistige Schöpfung identifiziert werden kann.¹⁵² Es wird also nun ein Original gefordert, wodurch weniger die Person des Schöpfers in den Vordergrund gestellt wird, als mehr der Vergleich zu anderen Schöpfungen bzw. das Übertreffen derselben betont wird.¹⁵³ Der europäische Werkbegriff, mit dem eine „eigene geistige Schöpfung“ verlangt wird, ist, ähnlich wie die Formulierung „persönliche geistige Schöpfung“ im Deutschen, relativ offen und nicht bis in die letzten Details definiert. Ebenfalls ähnlich wie auf deutscher Ebene kommt es jedoch darauf an, dass die freie und individuelle Kreativität des Schöpfers Einfluss in die Schöpfung gefunden hat und dem Schöpfer ein hinreichender Spielraum dafür zur Verfügung stand.¹⁵⁴ Das Heranziehen von anderweitigen Anhaltspunkten ist nicht gestattet.¹⁵⁵

Bezüglich der Sprach- und Schriftwerke gelten bei der Zugrundelegung des europäischen Werkbegriffs keine Besonderheiten. Da damit also weiterhin Voraussetzung ist, dass die Persönlichkeit des Schöpfers aufgrund seiner freien und kreativen Entscheidungen Einfluss in die Schöpfung gefunden hat, ergeben sich keine Anhaltspunkte, warum nicht auch weiter die Beurteilung von Sprachwerken wie bisher anhand der Wortwahl und der Gedankenführung erfolgen soll. Auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Sprachwerken wurde nach Erlass der InfoSoc-Richtlinie weiterhin zur Beurteilung der Schutzfähigkeit auf derartige Voraussetzungen abgestellt.¹⁵⁶ Inhaltlich ergeben sich daher auf den ersten Blick zu der bisher gängigen deutschen Vorgehensweise einer Prüfung, ob ein schutzfähiges Sprachwerk vorliegt, keine Abweichungen.

Bezüglich der Anforderungen an die Gestaltungshöhe verhält es sich nach den Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie so, dass eine einheitlich, gleichbleibende Schutzuntergrenze für „eigene geistige Schöpfungen“ anzusetzen ist.¹⁵⁷

¹⁵¹ *Leistner*, EuZW 2016, 166 (166); EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08 – Infopaq/DDF, juris, Rn. 27 und 36.

¹⁵² *Grünberger*, ZUM 2021, 257 (258); *Nordemann*, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 24; Beispielhaft: EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17 – Levola Hengelo BV/Smilde Foods BV, juris, Rn. 35, 36 und 37.

¹⁵³ *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 21a.

¹⁵⁴ *Leistner*, EuZW 2016, 166 (166); Beispielhaft: EuGH, Urt. v. 01.12.2011, C-145/10 – Painer, juris, Rn. 88 f.

¹⁵⁵ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 3.

¹⁵⁶ BGH, Urt. v. 11.04.2002 – I ZR 231/99 – Technische Lieferbedingungen, juris, Rn. 21.

¹⁵⁷ *Leistner*, EuZW 2016, 166 (166); *Nordemann*, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 24; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 22.

Der einheitliche Werkbegriff durch die InfoSoc-Richtlinie wurde bislang jedoch nur in den Kategorien der Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien und damit nicht in der Kategorie der Sprachwerke festgelegt. Es wird in der Literatur derweilen größtenteils davon ausgegangen, dass die einheitlich gleichbleibenden Schutzzgrenzen jedoch werkartübergreifend und auch einheitlich in den Unterkategorien der Sprachwerke anzuwenden sind.¹⁵⁸

Leistner, der sich mit den EU-Vorgaben und der Anwendung der InfoSoc-Richtlinie im deutschen Rahmen auseinandergesetzt hat, führte im Jahre 2016 bereits aus, dass für die nach der InfoSoc-Richtlinie zu erreichende Schutzuntergrenze eine mittlere Schwelle anzusetzen sei, daneben sei ein ausreichender Gestaltungsspielraum notwendig. Da dieser Gestaltungsspielraum nicht gegeben sei, wenn Gestaltungen durch technische Regeln oder Zwänge bestimmt sind, können derartige Gestaltungen die notwendige Schutzhöhe nicht erreichen, so Leistner. Dies führe zu einer „tendenziell niedrigen“ Gestaltungshöhe¹⁵⁹, die jedoch über der im deutschen Recht teilweise anerkannten „kleinen Münze“ liegt.

Legt man diese Ausführungen zugrunde, hätte dies im Hinblick auf die Rechtssicherheit den für den Rechtsanwender erfreulichen Nebeneffekt, dass auf diese Art und Weise durch die vorgegebenen Schutzvoraussetzungen der InfoSoc-Richtlinie automatisch die freihaltebedürftigen Bereiche keiner Schutzfähigkeit zugänglich wären, womit ein beachtlicher Teil der Diskussion um die „kleine Münze“ in der Literatur (B. I. 2. d) (2)) obsolet und Unsicherheiten tendenziell weniger würden. In diese Richtung gehen auch die Ausführungen Leistners, in dem er die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der Geburtstagszug-Entscheidung aus dem Jahre 2013, der die freihaltebedürftigen Bereiche als nicht schutzfähig angesehen hat, weil diese durch vorgegebene Formen keinen Spielraum für den schöpferischen Geist des Schöpfers lassen, im Einklang mit der InfoSoc-Richtlinie sieht:

„Diese – neben dem begrenzten Schutzzumfang – dem Freihaltebedürfnis für Gestaltungen der angewandten Kunst Rechnung tragenden Überlegungen schließen dann wiederum unmittelbar und umfassend an Terminologie und Strukturen der Rechtsprechung des EuGH zum Werkbegriff an.“¹⁶⁰

Um jedoch sicher von einer Klärung in diese Richtung ausgehen zu können, müsste endgültig klargestellt werden, ob nun tatsächlich der durch die InfoSoc-

¹⁵⁸ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 22; Loewenheim/Leistner, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 4 und 60.

¹⁵⁹ Leistner, EuZW 2016, 166 (166); zu technisch vorgegebenen Formen auch Grünberger, ZUM 2021, 257 (259).

¹⁶⁰ Wörtlich zitiert: Leistner, EuZW 2016, 166 (167); BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, juris, Rn. 41; sinngemäß so auch Loewenheim/Leistner, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 60.

Richtlinie hervorgebrachte Werkbegriff einheitlich für alle Werkkategorien gelten soll. Bevor zu dieser Frage nicht durch den EuGH Stellung genommen wurde, herrscht weiterhin Unsicherheit in der Beurteilung der Schutzfähigkeit von Sprachwerken.

Vorherrschend scheint derzeit die Auffassung, dass die InfoSoc-Richtlinie werkarübergreifend anzuwenden ist, zumindest aber wird dies derzeit überwiegend so praktiziert.¹⁶¹ Diese Auffassung überzeugt vor allem dadurch, dass zum einen Unsicherheiten durch eine einheitliche Anwendung der Regelungen aus der InfoSoc-Richtlinie in den einzelnen Kategorien weniger würden, zum anderen aber auch dadurch, dass Freihaltebedürfnisse in gewissem Umfang automatisch gewahrt würden, da die Bereiche nach der InfoSoc-Richtlinie nicht schutzfähig sind, die aus technischen Zwängen oder vorgegebenen Formen bestehen.

In Anwendung auf Sprachwerke bedeutete dies, dass auch die einfache Alltagssprache nicht schutzfähig ist, da diese im üblichen Sprachgebrauch benutzt werden muss und somit eine Art vorgegebene Form darstellen dürfte.

Ein deutliches Übertreten durchschnittlicher oder vergleichbarer Schöpfungen ist nach der InfoSoc-Richtlinie jedenfalls für die dort behandelten Bereiche der Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien nicht mehr erforderlich. Doch auch im Bereich der Sprachwerke ist in Deutschland bereits obergerichtlich nach diesen europäischen Vorgaben entschieden worden, indem bei den einem praktischen Gebrauchszweck dienenden Schriftwerken, für die zuvor noch ein deutliches Übertreten des Durchschnitts nötig war (siehe B. I. 2. d) (2)), dieses deutliche Übertreten nicht mehr gefordert wurde.¹⁶² Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof nun auch kleine Teile von Sprachwerken für schutzfähig erklärt, ohne dass die Individualität anderer, vergleichbarer Schöpfungen deutlich überschritten werden muss (siehe B. I. 2. d) (2)).¹⁶³ Eine Umsetzung der einheitlichen Schwelle der Gestaltungshöhe im Bereich der Sprachwerke ist also bereits erkennbar und in ersten Urteilen praktiziert worden, auch in anderen Werkkategorien wie der angewandten Kunst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist das Übertreten des Durchschnitts keine Voraussetzung der Schutzfähigkeit mehr.¹⁶⁴

Der Bundesgerichtshof selbst scheint in diesen Entscheidungen von einer werkarübergreifenden und nicht allzu hoch anzusetzenden Schutzwelle auszugehen,

¹⁶¹ *Leistner*, EuZW 2016, 166 (166 f.); *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 22; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 14; EuGH, Ur. v. 13.11.2018 – C-310/17 – *Levola Hengelo BV/Smilde Foods BV*, juris, Rn. 33; a.A.: *Schulze*, GRUR 2009, 1019 (1021); BGH, Ur. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – *Geburtstagszug*, juris, Rn. 31.

¹⁶² Hanseatisches OLG Hamburg, Ur. v. 27.07.2017 – 3 U 220/15 *Kart – DIN-Normen*, juris, Rn. 50.

¹⁶³ BGH, Ur. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 – *Perlentaucher I*, juris, Rn. 54.

¹⁶⁴ BGH, Ur. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – *Geburtstagszug*, juris, Rn. 26.

die aber über der „kleinen Münze“ liegt. Denn die aufgrund der InfoSoc-Richtlinie geforderte mittlere¹⁶⁵ Schwelle der Individualität scheint für deutsche Verhältnisse aufgrund der über Jahre praktizierten höheren Anforderungen nun teilweise verhältnismäßig niedrig.

Wenn diese Vorgehensweise beibehalten würde und zukünftig für alle Werkarten und auch für alle Unterkategorien der Sprachwerke einheitlich lediglich eine verhältnismäßig niedrige Schutzuntergrenze erforderlich wäre, würde dies dazu führen, dass der Bereich unterhalb dieser Untergrenze schutzunfähig ist, womit letztendlich auch die „kleine Münze“ umfasst wäre.

Dies hätte das Ende der Rechtsfigur der „kleinen Münze“ zur Folge und damit stünde diese europäische Entwicklung auch mit den Stimmen in der Literatur in Einklang, die sich dafür aussprachen, die „kleine Münze“ ganz aus dem Urheberrecht zu verdrängen (B. I. 2. d) (2)).¹⁶⁶

Wie soeben angesprochen, hat der Bundesgerichtshof in seiner Perlentaucher-Entscheidung im Jahre 2010 für die Schutzzfähigkeit kleiner Teile eines Sprachwerkes die hinreichende Individualität ohne deutliches Übertreten des Durchschnitts zugrunde gelegt. Auch der Europäische Gerichtshof hat in seinen jüngeren Urteilen bestätigt, dass Teile eines Werkes im Sinne der InfoSoc-Richtlinie geschützt sein können, wenn sie eine „eigene geistige Schöpfung“ bilden.¹⁶⁷ Weiter legte der Europäische Gerichtshof fest, dass es für die Schutzzfähigkeit von Teilen eines Sprachwerkes auf die Wahl der Wörter und deren Anordnung ankommt, also auf den sprachlichen Ausdruck, und ob die „frei kreativen Entscheidungen“ des Schöpfers dazu geeignet sind, um die erforderliche Gestaltungshöhe der Originalität zu erreichen.¹⁶⁸ Diese Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs werden auch in der deutschen Rechtsprechung in Bezug genommen und für die Beurteilung schutzfähiger Werkteile angewandt.¹⁶⁹

Dennoch muss die Frage aufgeworfen werden, ob die InfoSoc-Richtlinie damit in Deutschland vollumfänglich umgesetzt ist, denn ohne deren Umsetzung oder Beachtung und eine daraus resultierende werkartübergreifende Anwendung der sich aus der InfoSoc-Richtlinie ergebenden Anforderungen würde auf deutscher Ebene noch immer gelten, dass teilweise höhere Schutzzschwellen bei Sprachwerken anzusetzen sind. So wäre bei Annahme einer höheren Schutzzschwelle im Bereich

¹⁶⁵ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 23.

¹⁶⁶ Im Umkehrschluss: *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 63.

¹⁶⁷ EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08 – *Infopaq/DDF*, juris, Rn. 39.

¹⁶⁸ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17 – *Funke Medien*, juris, Rn. 23; EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08 – *Infopaq/DDF*, juris, Rn. 44 und 45.

¹⁶⁹ Beispielhaft: BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 – *Perlentaucher I*, juris, Rn. 54; LG München I, Teilurt. v. 12.02.2014 – 21 O 7543/12 –, juris, Rn. 37.

der Kurzzitate noch immer eine umso deutlich kreativere Schöpfung erforderlich, je kürzer das Kurzzitat wäre. Europäische Richtlinien sind hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich und müssen durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei ist die Art und Weise der Umsetzung jedoch den Mitgliedsstaaten selbst überlassen.¹⁷⁰ Sofern also ein Umsetzungsspielraum vorhanden ist, liegt es an den Mitgliedsstaaten, wie sie diesen ausnutzen. Ein solcher Spielraum ist bei der InfoSoc-Richtlinie vorhanden.¹⁷¹ In Deutschland wurde die InfoSoc-Richtlinie, die eigentlich den 22.12.2002 zur Umsetzung vorgegeben hat, mit einigen Monaten Verspätung im September 2003 in nationales Recht umgesetzt.¹⁷² Da die InfoSoc-Richtlinie den Mitgliedsstaaten einen Umsetzungsspielraum lässt, wird die Umsetzung in den verschiedenen Mitgliedsstaaten derzeit unterschiedlich gehandhabt.¹⁷³ Die Gerichte selbst verweisen darauf, dass die Frage, ob ein schutzfähiges Werk vorliegt, durch die Gerichte der Mitgliedstaaten zu entscheiden ist.¹⁷⁴ Der Umsetzungsspielraum wird auf dieser Grundlage von den deutschen Gerichten für strengere Anforderungen genutzt.¹⁷⁵

Dies hat zur Folge, dass sich derzeit zwei verschiedene Werkbegriffe finden: der europäische, explizit jedoch nur für Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien harmonisierte Werkbegriff der InfoSoc-Richtlinie, der nur eine verhältnismäßig geringe Schwelle an Individualität (Originalität) erfordert und als Werk eine „eigene geistige Schöpfung“ verlangt, und auf der anderen Seite die durch das deutsche Urheberrecht geforderte „persönliche geistige Schöpfung“, die je nach Werkart strengere Anforderungen stellt und selbst innerhalb der verschiedenen Unterkategorien der Sprachwerke unterschiedliche Anforderungen verlangt.¹⁷⁶

Derzeit verhält es sich also noch so, dass die nationalen Gerichte, die über die Schutzfähigkeit von Schöpfungen zu entscheiden haben, aufgrund des Anwendungsspielraums der InfoSoc-Richtlinie strengere Maßstäbe aus dem deutschen Urheberrecht zumindest innerhalb der nicht durch die Richtlinie betroffenen Werkarten anwenden können.

Zwar hat es derzeit den Anschein, als wäre eine Tendenz zu einer werkübergreifenden, geringeren Schutzuntergrenze in allen Kategorien zu erkennen; so hat der

¹⁷⁰ Dreier, ZUM 2002, 28 (28).

¹⁷¹ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17 – Funke Medien, juris, Rn. 34.

¹⁷² Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003, in Kraft getreten am 13. September 2003 (BGBl I S. 1774).

¹⁷³ Schulze, GRUR 2009, 1019 (1021).

¹⁷⁴ Beispielhaft: BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, juris, Rn. 31; EuGH, Urt. v. 01.12.2011, C-145/10 – Painer, juris, Rn. 94.

¹⁷⁵ Schulze, GRUR 2009, 1019 (1021); Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 11; Leistner, EuZW 2016, 166 (167).

¹⁷⁶ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 7; Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 23.

Bundesgerichtshof keine explizit höheren Anforderungen mehr für das Erreichen der Schutzfähigkeit bei kurzen Werkteilen angesetzt und auch bei Werken der angewandten Kunst das früher teilweise geforderte deutliche Übertreten des Durchschnitts fallengelassen.¹⁷⁷

Im Bereich der für Kurzzitate relevanten Sprachwerke lassen allerdings viele Gerichte die europäische Entwicklung vollständig außer Betracht: So entscheidet das Oberlandesgericht Köln im Jahre 2016 entsprechend den im deutschen Urheberrecht entwickelten Regeln, aber entgegen den Ausführungen (ohne Hinweis auf höhere Anforderungen bei kurzen Texten) des Bundesgerichtshofs in der Perlentaucher-Entscheidung aus 2010, dass eine kurze Twitter-Meldung nicht schutzfähig war, weil bei einer kürzeren sprachlichen Mitteilung aufgrund geringerer Gestaltungsmöglichkeiten höhere Anforderungen zu stellen sind.¹⁷⁸ Auch das Landgericht Bielefeld geht im Jahre 2017 weiter von der Notwendigkeit eines deutlichen Übertretens der Durchschnittsgestaltung bei Werbetexten aus, da diese nicht durch die „kleine Münze“ geschützt sind.¹⁷⁹

Bei Schriftwerken für Gebrauchszwecke wird weiterhin ein deutliches Übertreten des Durchschnitts gefordert¹⁸⁰ und in manchen Urteilen wird zwar die „kleine Münze“ als nicht erreicht erachtet, jedoch ebenfalls ohne jeglichen Bezug auf die europäische Entwicklung.¹⁸¹ Das Oberlandesgericht München hat in seiner Entscheidung über das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ kurz auf den unionsintern einheitlich anzuwendenden Werkbegriff hingewiesen.¹⁸² Es wirkt jedoch so, als habe sich das Gericht nicht mit der Fragestellung befassen wollen, ob die Richtlinie auch werkübergreifend anwendbar ist, sondern setzt sich mit dieser Frage nicht auseinander, weil die Schöpfung „sowieso“ nicht den Anforderungen der „kleinen Münze“ entsprochen hätte.

Derzeit lassen sich daher noch keine eindeutig belegbaren Auswirkungen im Bereich der Kurzzitate durch die Entwicklungen der EU-Rechtsprechung feststellen, denn entweder wird die Frage der Anwendbarkeit offengelassen oder es werden geringere Schwellen angesetzt, ohne jedoch zu sagen, ob dies aufgrund der europäischen Entwicklung erfolgt. Hier sollte nach mittlerweile 20 Jahren dauer-

¹⁷⁷ BGH, Urte. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 – Perlentaucher I, juris, Rn. 54; BGH, Urte. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, juris, Rn. 26.

¹⁷⁸ BGH, Urte. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 – Perlentaucher I, juris, Rn. 54; OLG Köln, Urte. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 18.

¹⁷⁹ LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16 –, juris, Rn. 6.

¹⁸⁰ LG Köln, Urte. v. 18.12.2014 – 14 O 193/14, juris, Rn. 43; LG Hamburg, Urte. v. 21.12.2012 – 308 O 388/12, juris, Rn. 17.

¹⁸¹ Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 26.04.2010 – 5 U 160/08 – So lange du wild bist, juris, Rn. 6; LG München I, Urte. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52.

¹⁸² OLG München, Beschl. v. 14.08.2019 – 6 W 927/19 – Früher war mehr Lametta, juris, Rn. 13.

hafter Diskussion eine Entscheidung angestrebt werden, ob der gemäß dem Europäischen Gerichtshof harmonisierte¹⁸³ Werkbegriff der „eigenen geistigen Schöpfung“ werkartübergreifend anwendbar ist. Dann müsste dies auch in Deutschland im Sinne einer unionseinheitlichen Harmonisierung, die ja schließlich Sinn und Zweck der InfoSoc-Richtlinie war, umgesetzt werden.

Wenn diese Frage abschließend geklärt würde, könnte auch die Diskussion um die „kleine Münze“ verstummen, die dann durch die einheitlich in allen Werkkategorien geltende Schutzuntergrenze verdrängt würde. Die notwendigen Freihaltebedürfnisse, die als zentraler Grund für die unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Kategorien genannt wurden, würden weiterhin als nicht schutzfähig aus dem Urheberrechtsschutz ausgeklammert.

Wenn jedoch dann die einheitliche, europäische Schutzwelle angesetzt wird und sich die deutschen Gerichte an dem europäischen Schutzbegriff orientieren, dann müssen sie zukünftig, soweit nicht durch deutsche Gerichte die derzeit noch anerkannte Rechtsfigur der „kleinen Münze“ herangezogen wird, konsequenterweise auch die anzusetzende europäische Schutzhöhe der einfachen Individualität für alle Werkkategorien und deren Unterkategorien beachten. Bevor aber die Frage der einheitlichen Schutzwelle nicht geklärt ist, muss man damit rechnen, dass deutsche Gerichte jedenfalls außerhalb des Bereichs der „kleinen Münze“, deren Anerkennung fraglich ist (s.o.), weiterhin streng bewerten und darf sich nicht auf eine möglicherweise günstigere Bewertung aufgrund europäischer Vorgaben verlassen.

b) Ausblick

Eine Tendenz, dass Kurzzitate auch zukünftig weniger schutzfähig sind,¹⁸⁴ könnte sich aus der Vielzahl an negativen Entscheidungen bezüglich der Schutzfähigkeit innerhalb der letzten Jahre erkennen lassen. Auf der anderen Seite muss man sich jedoch fragen, warum in den jeweiligen Einzelfällen so viele Schöpfungen ohne Schutz geblieben sind. Zum Erreichen der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit ist sowohl nach deutschem als auch nach europäischem Recht (setzt man die werkartübergreifende Anwendbarkeit der InfoSoc-Richtlinie einmal voraus) notwendig, dass die Schöpfung oder der entnommene Teil eine geistige Schöpfung darstellt, also einen ausreichenden geistigen Inhalt übermittelt. Dies war – ganz gleich, wie niedrig man die Gestaltungshöhe nun ansetzen möchte – bei vielen Schöpfungen schlicht nicht der Fall.¹⁸⁵ So erklären sich auch die zutreffenden Entscheidungen,

¹⁸³ *Leistner*, EuZW 2016, 166 (166); EuGH, Ur. v. 16.07.2009 – C-5/08 – Infopaq/DDF, juris, Rn. 27 und 36.

¹⁸⁴ *Braun*, jurisPR-ITR 13/2020 Anm. 3; *Raue*, GRUR 2011, 1088 (1088).

¹⁸⁵ So auch *Raue*, GRUR 2011, 1088 (1089).

bloße Aneinanderreihungen von Worten wie „*Ja und jetzt, jetzt bring ma wieder Schwung in die Kiste, hey ab geht die Post, let's go, let's fetz, volle Pulle, volle Power, wow, super!*“, oder beispielsweise auch die Sätze „*Wir fahr'n, fahr'n, fahr'n auf der Autobahn*“ oder „*Alles ist gut so lange du wild bist*“ schutzlos zu lassen.¹⁸⁶

Sicherlich lässt sich darüber streiten, ob für die Werbeslogans „*Biagsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im FORMA-Büstenhalter*“ im Jahre 1934¹⁸⁷ und „*Ein Himmelbett als Handgepäck*“ im Jahre 1964¹⁸⁸ der urheberrechtliche Schutz tatsächlich gerechtfertigt war. Die ältere Rechtsprechung war oftmals mit der Annahme urheberrechtlichen Schutzes sehr entgegenkommend,¹⁸⁹ ist aber längst, teilweise durch mehrfaches Hoch- und Heruntersetzen der Schutzwelken in bestimmten Bereichen, überholt. Es ist aus diesem Grunde gut möglich, dass die Gerichte heute anders über diese Kurzzitate entscheiden würden und nun nicht mehr jeder einfache Reim schutzfähig ist. Sofern dies nicht zwingend notwendig ist, entscheiden die Gerichte auch nicht, ob ein schutzfähiges Werk vorliegt und arbeiten um diese Frage herum, wie dies beispielsweise bei dem Kurzzitat „*Vom Ernst des Lebens halb verschont ist der schon, der in München wohnt*“ der Fall war.¹⁹⁰

Auch wenn also früher die urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines aus nur wenigen Worten bestehenden Kurzzitats mit weniger kreativen sprachlichen Gestaltungen erreicht werden konnte, als heute, darf man die Entwicklungen seit Mitte des letzten Jahrhunderts nicht unberücksichtigt lassen. Die Anforderungen an das Erreichen der Gestaltungshöhe sind strenger geworden, wurden teilweise jedoch durch europarechtliche Entwicklungen auch wieder etwas herabgesetzt. Dennoch haben deutsche Gerichte bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben einen gewissen Spielraum, so dass in Einzelfällen und in bestimmten Bereichen die Schutzfähigkeit von Kurzzitaten strenger beurteilt werden kann.

4. Freihaltebedürfnis

Der urheberrechtliche Schutz für das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ wurde vom Oberlandesgericht München mit der Begründung abgelehnt, dass sich die belanglose Formulierung nicht von alltäglichen Formulierungen abhebt.¹⁹¹ Abgestellt wird damit auf ein so genanntes Freihaltebedürfnis für die Alltagssprache. Danach sollen Alltagsformulierungen für jedermann frei nutzbar bleiben und so genanntes

¹⁸⁶ LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52; OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.12.1977 – 20 U 46/77 – fahr'n auf der Autobahn, GRUR 1978, 640 (641); Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 26.04.2010 – 5 U 160/08 – So lange du wild bist, juris, Rn. 6.

¹⁸⁷ OLG Köln, Urt. v. 29.05.1934 – 4 U 22/34, GRUR 1934, 758 (759), siehe Anhang.

¹⁸⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 15.06.1966 – Ib ZR 55/64, GRUR 1966, 691 (692).

¹⁸⁹ So auch Raue, GRUR 2011, 1088 (1089); Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 66.

¹⁹⁰ LG München I, Urt. v. 13.05.2009 – 21 O 618/09, juris, Rn. 23.

¹⁹¹ OLG München, Beschl. v. 14.08.2019 – 6 W 927/19 – Früher war mehr Lametta, juris, Rn. 14.

Gemeingut bleiben, alleine schon aus dem Grund, dass sonst jedwede Äußerungen urheberrechtlich geschützt und damit monopolisiert würden.¹⁹² Einfache Äußerungen, sowohl in der Werbung als auch auf Twitter oder an anderer Stelle in der Öffentlichkeit wären nicht mehr möglich, ohne sich den urheberrechtlichen Konsequenzen eines Unterlassungsanspruchs und der damit verbundenen Kosten auszusetzen – und dies gemäß § 64 UrhG immerhin für einen beträchtlichen Zeitraum bis 70 Jahre nach dem Tode des jeweiligen Urhebers.

In den einzelnen Werkkategorien und auch in den Unterkategorien der Sprachwerke ergeben sich die freizuhaltenden Bereiche spezifisch durch die dort erforderlichen Bedürfnisse. Dies können bestimmte sachspezifische Zwänge sein für Texte, die Gebrauchszwecken dienen, im Bereich der Werbung und Twitter ist dies die für die Allgemeinheit freizuhaltende Alltagssprache.¹⁹³

Teilweise wird die Meinung vertreten, bei Sprachwerken würde die Gefahr einer Monopolisierung kaum besteht, da die Formenvielfalt der Sprache derart weitreichend ist.¹⁹⁴ Dies lässt sich innerhalb der Sprachwerke jedoch nicht verallgemeinern. Gerade im Bereich der Kurzzitate, bei denen ja gerade nur ein geringer Gestaltungsspielraum gegeben ist und so nur eine sehr enge Auswahl an möglichen Formulierungen und sprachlichen Gestaltungen zur Verfügung steht (siehe B. I. 1. d) (3)), ist die Gefahr einer Monopolisierung sehr wohl gegeben, weil ja gerade die kurzen, alltäglich scheinenden Sätze freigehalten werden müssen, Alltagssprache also frei zugänglich bleiben muss. Besonders im Bereich der Werbung ist dies relevant, worauf später noch einzugehen sein wird. Die Alltagssprache ist aus diesem Grund unbedingt freizuhalten, weshalb Kurzzitate, welche lediglich die einfache Alltagssprache verwenden, grundsätzlich nicht schutzfähig sein und nicht einmal als „kleine Münze“ eingestuft werden sollten.

Noch im Jahre 2012 hat das Oberlandesgericht Köln in seiner Entscheidung auf die freizuhaltende Alltagssprache für den allgemeinen Gebrauch abgestellt, weshalb bei kürzeren Sprachwerken höhere Anforderungen an die Originalität eines Werkes gefordert waren.¹⁹⁵ Diese Rechtsprechung ist längst, spätestens jedoch seit der Perlentaucher-Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2010, überholt.¹⁹⁶ An kürzere Sprachwerke sind danach keine höheren Anforderungen mehr zu stellen, als an übliche Sprachwerke.

¹⁹² Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 80 und 109; Bullinger, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 34.

¹⁹³ Bullinger, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 59, 53 und 159.

¹⁹⁴ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 59.

¹⁹⁵ OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 18.

¹⁹⁶ BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 – Perlentaucher I, juris, Rn. 54.

Trotz der Tatsache, dass noch keine Entscheidung über die werkübergreifende Anwendung der InfoSoc-Richtlinie und des damit zugrundeliegenden, einheitlichen Werkbegriffes gefallen ist, wurden die Anforderungen an ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung bereits in den Bereichen der angewandten Kunst, der kurzen Textteile und der Schriftwerke zu Gebrauchszwecken fallen gelassen (vgl. B. I. 3. a). Die dort gegebenen Freihaltebedürfnisse bleiben jedoch insoweit bestehen, als Schöpfungen, die sich lediglich aus vorgegebenen technischen Formen oder dem bereichsspezifisch vorgegebenen oder eben aus banal Alltäglichem zusammensetzen, nicht schutzfähig sind.

Auf dieser Linie der InfoSoc-Richtlinie liegt somit auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts München zum Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“, überzeugenderweise den Schutz eines Kurzzitates abzulehnen, wenn sich die Formulierung lediglich aus Banalem, Alltäglichem zusammensetzt. Insofern stellt der Beschluss des Oberlandesgerichts München eine wegweisende Entscheidung für die Zukunft dar, indem er unter Anwendung einer niedrigen Schutzwelle gleichwohl die Freihaltebedürfnisse der betroffenen Werkkategorie der Sprachwerke, nämlich die einfache und banale Alltagssprache, wahrt und für die Allgemeinheit freihält.

Es gibt Stimmen in der Literatur, die aus der Rechtsprechung der letzten 20 Jahre und der Vielzahl der den urheberrechtlichen Schutz verneinenden Entscheidungen eine Tendenz erkennen wollen, dass zukünftig durch die Gerichte ein weniger großzügiger Urheberrechtsschutz an den Tag gelegt werden wird, als dies früher der Fall war, insbesondere im Bereich der gebrauchszweckorientierten oder wissenschaftlichen Schriftwerke.¹⁹⁷

Dies mag zutreffen, denn in diesen Kategorien muss weiterhin der Freihaltebedürftige Bereich offen zugänglich bleiben. Doch anstelle einer höheren Schutzwelle in einzelnen Bereichen löst auch die europäische Rechtsprechung seit der InfoSoc-Richtlinie dieses Problem dadurch, dass Schöpfungen, die ihre Form durch vorgegebene technische Regeln oder Zwänge erhalten, grundsätzlich keiner urheberrechtlichen Schutzfähigkeit zugänglich sind.¹⁹⁸ Ein Raum für die notwendigen frei kreativen Entscheidungen ist dann nicht mehr gegeben, aufgrund derer der Schöpfung eine individuelle Note gegeben werden kann. Auf eine Überdurchschnittlichkeit der Gestaltung kommt es danach nicht mehr an.

Zutreffend ist daher, dass es dadurch zu strengeren Voraussetzungen als zuvor kommen kann, wenn zukünftig nicht mehr auf das Übertreten des Durchschnitts

¹⁹⁷ Leistner, EuZW 2016, 166 (167); Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 82.

¹⁹⁸ EuGH, Urt. v. 01.03.2012 – C-604/10 – Football Dataco, juris, Rn. 38 und 39.

abgestellt wird, sondern das Erreichen einer Gestaltung über die vorgegebenen Formen und technischen Zwänge hinaus gefordert wird.¹⁹⁹

Ein Anerkennen von Freihaltebedürfnissen in bestimmten Bereichen wird es also weiterhin geben und auch geben müssen, um diese Bereiche einer Monopolisierung zu entziehen und für die Allgemeinheit und spezifische Branchen offen zu halten. Durch welches Mittel diese Freihaltebedürfnisse nun geschützt werden, sei es durch eine höhere Schutzwelle in den jeweiligen Kategorien oder durch die Versagung der Schutzfähigkeit bei Verwendung vorgegebener Formen bzw. der Alltagssprache, wird nichts am Ergebnis ändern, dass diese Freihaltebedürfnisse auch zukünftig weiterhin bestehen und auch gewahrt werden müssen.

Wie relevant diese Freihaltebedürfnisse sind, lässt sich an dem Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ erkennen. Hier lag der Entscheidung, den urheberrechtlichen Schutz nicht zu gewähren, das Freihaltebedürfnis an der einfachen Alltagssprache zugrunde. Insofern können Freihaltebedürfnisse wichtige Entscheidungskriterien sein, wenn es um die Zuerkennung urheberrechtlichen Schutzes geht.

5. Zwischenergebnis B. I.

Aus den vorstehenden Ausführungen lässt sich also zusammenfassend entnehmen, dass es problematisch sein kann, die urheberrechtliche Schutzfähigkeit mit einem Kurzzitat zu erreichen, je kürzer das Zitat ist.

Ein Kurzzitat, sei es eine vollständige Sprachschöpfung oder ein kleiner Teil, der aus einem größeren Sprachwerk entnommen wurde, kann grundsätzlich nur schutzfähig sein, wenn es in sich gesehen, losgelöst von dem Werk, dem es entnommen wurde, ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG ist, dem Schöpfer also ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verfügung stand, den er genutzt haben muss und so der persönliche Einfluss des Schöpfers ausreichend Niederschlag in der Schöpfung gefunden hat.

Die Auffassung, dass die Anforderungen an Kurzzitate höher sein müssen als an andere Sprachschöpfungen, je kürzer das Kurzzitat wird, wurde seit Inkrafttreten der europäischen InfoSoc-Richtlinie durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht mehr weiterverfolgt. Da diese Richtlinie jedoch lediglich im Bereich der Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien und nicht explizit auch für Sprachwerke gilt, bleibt abzuwarten, ob hier auf europäischer Ebene noch eine Entscheidung dazu erfolgen wird, den harmonisierten Werkbegriff der „eigenen geistigen Schöpfung“ mit gleichbleibend zu erreichender, einfacher Individualität tatsächlich auch auf alle anderen Werkarten einheitlich auszudehnen.

¹⁹⁹ Vgl. Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 60.

Mit einer solchen einheitlichen Anwendung des europäischen Werkbegriffs in allen Werkkategorien änderte sich für Kurzzitate jedoch insofern nichts, dass sie anhand ihrer Formulierung immer noch zumindest eine ausreichende Gestaltungshöhe oberhalb der nicht schutzfähigen Alltagssprache erreichen müssen. Je kürzer die sprachliche Schöpfung ist, desto größer ist die Herausforderung, diese Schwelle zu erreichen.

Auch zukünftig wird also ein hohes Maß an sprachlicher Gestaltung notwendig sein, um für sehr kurze sprachliche Ausdrucksformen urheberrechtlichen Schutz zu erlangen. Die Anforderungen sind derzeit zwar größtenteils gering, dennoch sind die Schutzuntergrenzen aufgrund der zur Beurteilung der Schutzfähigkeit notwendigen Vergleiche mit anderen, vergleichbaren Werken gestiegen, woraus resultiert, dass zukünftige Schöpfungen immer ein wenig origineller oder zumindest genau so originell sein müssen, wie das vergleichbare Werk. Was die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Kurzzitaten angeht, wird man sich also von einem Teil des Lamettas verabschieden und mit der Zeit gehen müssen. „Früher war also wirklich mehr Lametta“.

II. Weitere Formen der Kurzzitate und Rechtslage bezüglich deren Schutzfähigkeit

Nach diesen Ausführungen steht fest, dass Kurzzitate innerhalb der Sprachwerke in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten können, sei es als Entnahme aus literarischen Werken, als Twitter-Meldung oder auch als Werbeslogan. Innerhalb dieser verschiedenen Erscheinungsformen entscheiden die Gerichte auch nach Inkrafttreten der InfoSoc-Richtlinie noch unterschiedlich (B. I. 3. a)).

Doch auch in anderen Werkkategorien als Sprachwerken sind Kurzzitate denkbar. Nachfolgend soll darauf eingegangen werden, welche Anforderungen derzeit an einige dieser Erscheinungsformen der Kurzzitate zu stellen sind. Grundsätzlich verhält es sich für alle hier erwähnten Erscheinungsformen so, dass analog zum Zwischenergebnis unter B. I. 5. ein jedes Kurzzitat unabhängig von seiner Erscheinungsform zur Erlangung urheberrechtlichen Schutzes in sich gesehen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen muss, also losgelöst von einem möglicherweise bestehenden Hauptwerk eine persönliche geistige Schöpfung darstellen muss.

1. Erscheinungsformen

Für Kurzzitate im urheberrechtlichen Sinne sind zahlreiche Erscheinungsformen denkbar. Hier soll jedoch nur auf einige häufige Formen eingegangen werden, die im unternehmerischen Bereich besondere Relevanz haben können.

a) *Werbeslogans*

In der Werbung arbeiten viele Unternehmen mit Werbeslogans, die in kurzer und prägnanter Weise einen kurzen Satz, der dem potentiellen Kunden im Ohr bleiben soll, mit einem zu verkaufenden Produkt oder einer angebotenen Dienstleistung in Verbindung bringen sollen.

Für Unternehmen, die aktiv für ihre Produkte oder Dienstleistungen mit Werbeslogans werben, ist es also besonders wichtig, dass ihre in der Werbung benutzten Texte ihnen bzw. ihren Produkten und Dienstleistungen zugeordnet werden können und diese vor einer anderweitigen Verwendung geschützt sind.

b) *Twitter-Meldungen*

Twitter ist eine 2006 von Jack Dorsey gegründete,²⁰⁰ weltweit etablierte Plattform für öffentliche Kurznachrichten oder Mitteilungen. Bei hoher Follower-Zahl können durch eine kurze Twitter-Meldung, einen so genannten Tweet, unkompliziert viele Menschen gleichzeitig erreicht werden. Aus diesem Grunde nutzt inzwischen auch eine Vielzahl von Unternehmen diese Plattform, um so ihre potentiellen Kunden zu erreichen. Tweets haben daher auch im unternehmerischen Bereich in den letzten Jahren an Bedeutung stark zugenommen.

Tweets stellen kurze, zitierfähige Texte dar. Aufgrund der Zeichenbeschränkung, die von Twitter vorgegeben wird, sind die dort veröffentlichten Texte zwangsläufig kurz, wobei die Beschränkung 2017 von 140 auf 280 Zeichen angehoben wurde.²⁰¹ Diese Tweets können also in sich gesehen ein Kurzzitat darstellen, aber auch kurze Entnahmen hieraus sind als Kurzzitat möglich.

c) *Filmzitate*

Drehbücher gehören als literarische Werke zu den Sprachwerken, genauer den Schriftwerken gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.²⁰² Dadurch können auch Textauschnitte aus Filmen oder TV-Sendungen als Kurzzitat denkbar sein, wie dies bei dem Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ der Fall ist. Diese Art der Filmzitate gehört jedoch in die Kategorie der Sprachwerke und wurde unter B. I. umfangreich besprochen.

Eine andere Art der Filmzitate können kurze Entnahmen aus einem Filmwerk, bestehend aus Bild- und Tonfolgen, darstellen. Filmwerke fallen als geschützte Werke unter die Kategorie des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG. Dabei werden Bestandteile anderer Werkarten, wie das Drehbuch als Sprachwerk und die Hintergrundmusik als Musikwerk, zusammengefügt und anhand von einer Abfolge von Einzelbildern

²⁰⁰ Reißmann, Meilensteine des Weitererzähl-Webs.

²⁰¹ Selle, Was wirklich hinter der Twitter-Reform steckt.

²⁰² Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 86.

in eine bewegte Bild- und Tonfolge zu einem Filmwerk umgewandelt.²⁰³ Ein Kurzzitat daraus ist eine Übernahme lediglich einer kurzen Abfolge dieser oftmals mit Ton hinterlegten Einzelbilder und wird als „echtes Filmzitat“ bezeichnet.²⁰⁴

d) *Musikzitate*

Auch die Übernahme von kurzen Teilen aus Musikwerken gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG können Kurzzitate darstellen.

Die sprachliche Entnahme eines einfachen Satzes aus einem Musikwerk würde ein Kurzzitat als Sprachwerk darstellen. Mit Musikzitat ist in diesem Fall jedoch die Entnahme einer kompositorischen Leistung gemeint, also einer Tonabfolge, die durch verschiedene Instrumente oder Stimmen, aber auch durch Geräusche aus der Natur oder durch Klänge, die mit elektronischen Hilfsmitteln erstellt wurden, dargestellt werden kann.²⁰⁵

2. Aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu den verschiedenen Erscheinungsformen

Bezüglich dieser Erscheinungsformen hat sich in der Literatur und der Rechtsprechung, auf die unter den einzelnen Punkten eingegangen wird, herausgebildet, welche Anforderungen notwendig sind, damit diese kurzen Äußerungen, Sätze oder kurzen Entnahmen aus geschützten Werken als Kurzzitate selbst ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk gemäß § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Hierzu im Einzelnen:

a) *Werbeslogans*

Wie unter B. I. 2. d) (2) schon angedeutet, sind zwar Werbeslogans grundsätzlich schutzfähig, hier reicht eine Gestaltung in Form der „kleinen Münze“ jedoch nicht aus. Die Anforderungen an die zu erreichende Gestaltungshöhe sind in diesem Bereich höher, es wird ein „deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung“ gefordert.²⁰⁶ Diese Anforderungen, die Schutzfähigkeit eines Werbeslogans zu erreichen, hängen also letztendlich mit der Länge des Werbeslogans zusammen:

Die untere Schwelle der notwendigen Individualität, also die zu erreichende Gestaltungshöhe, liegt bei Werbeslogans höher als bei anderen Sprachwerken. Dies hat seinen Grund darin, dass im Bereich der Werbung ein deutlich erhöhtes Freihaltebedürfnis herrscht, um eine Beeinträchtigung der übrigen Wettbewerber zu

²⁰³ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 204; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 121; Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 215; Schulz, ZUM 1998, 221 (225).

²⁰⁴ Schulz, ZUM 1998, 221 (225).

²⁰⁵ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 144.

²⁰⁶ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 53; OLG Köln, Ur. v. 30.09.2011 – I-6 U 82/11, juris, Rn. 3.

verhindern, da ohnehin nur eine begrenzte Anzahl an kurzen und prägnanten Werbetexten existiert.²⁰⁷ Aufgrund dieses erhöhten Freihaltebedürfnisses sind die Anforderungen höher anzusetzen. Die also höher liegende, zu erreichende untere Grenze der Gestaltungshöhe liegt demnach über der Schwelle zur „kleinen Münze“.²⁰⁸

Die Kürze eines Werbeslogans macht das Erreichen dieser Schutzwelle vielfach unmöglich, zumindest aber schwierig. Denn je kürzer der Werbeslogan ist, desto schwieriger ist es, mit einer geistvollen Formulierung diese Schutzwelle zu erreichen. Dazu wird der zur Verfügung stehende Gestaltungsspielraum, wie bei allen Sprachschöpfungen, geringer, je kürzer die Formulierung ist.²⁰⁹ Der Slogan muss sich zum einen deutlich von einer alltäglichen Formulierung abheben, zum anderen muss die sprachliche Gestaltung besonders geistvoll und kreativ sein und darf nicht nur eine bloße Anpreisung des zu bewerbenden Objekts enthalten; der Werbeslogan muss also besonders formuliert sein, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen.²¹⁰

Ein Werbeslogan ist dem urheberrechtlichen Schutz eher zugänglich, wenn besondere Formulierungsformen angewandt werden. Beispielsweise wird die Schutzfähigkeit eher gewährt, sobald ein Reim eingebaut oder eine Alliteration gewählt wurde; auch eine besonders witzige Aussage ist eher schutzfähig.²¹¹ Es sind also lediglich die sprachlichen, gestalterischen Mittel für die Beurteilung der Gestaltungshöhe zu bewerten.²¹²

Völlig unerheblich ist hingegen, wie bekannt oder erfolgreich der Werbeslogan oder das dahinter stehende Produkt ist.²¹³ Auch die Idee der Konzeption der Werbung kann keinen urheberrechtlichen Schutz erlangen,²¹⁴ was nachvollziehbar ist, da Ideen grundsätzlich nicht als Werk schutzfähig sind, siehe B. I. 2. a). Wie bereits erwähnt²¹⁵, würde ein Slogan wie „*Biagsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im FORMA-Büstenhalter*“ aufgrund der seither gestiegenen Anforderungen heutzutage möglicherweise keinen urheberrechtlichen Schutz mehr erlangen. Dies belegt

²⁰⁷ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 53; Ruttig, in: Limper/Musiol, Handbuch des Fachanwalts, Teil 2, Kap. 3, Rn. 41.

²⁰⁸ So sinngemäß auch Erdmann, GRUR 1996, 550 (552).

²⁰⁹ Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 55.

²¹⁰ Oberfell, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Gew. RS, Kap. 10, UrhG § 2, Rn. 26; Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 55 und 106; Erdmann, GRUR 1996, 550 (552).

²¹¹ Schippan, ZUM 2013, 358 (365); Erdmann, GRUR 1996, 550 (552); beispielhaft auch OLG Köln, Ur. v. 29.05.1934 – 4 U 22/34, GRUR 1934, 758 (759); OLG München, Ur. v. 10.01.1969 – 6 U 1778/68, zitiert nach Erdmann, GRUR 1996, 550 (552); OLG Düsseldorf, Ur. v. 28.02.1964, 2 U 76/63, zitiert nach Erdmann, GRUR 1996, 550 (553).

²¹² Schippan, ZUM 2013, 358 (365).

²¹³ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 53; Raue, GRUR 2011, 1088 (1088); LG Bielefeld, Besch. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 6; Erdmann, GRUR 1996, 550 (552).

²¹⁴ Oberfell, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Gew. RS, Kap. 10, UrhG § 2, Rn. 26.

²¹⁵ Siehe B. I. 2. d) (2) und B. I. 3. b).

auch eine zeitlich nach der InfoSoc-Richtlinie ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln, in der trotz der auch durch den Bundesgerichtshof herabgesetzten Anforderungen an Sprachwerke²¹⁶ die zu erreichende Schwelle für Werbeslogans weiterhin höher angesetzt wird als die der „kleinen Münze“.²¹⁷

Aus der neueren Zeit lassen sich noch nicht viele Urteile zum urheberrechtlichen Schutz von Werbeslogans finden, so dass abzuwarten bleibt, in welche Richtung sich die Rechtsprechung entwickelt und ob hier einheitlich eine niedrigere oder höhere Schutzwelle angesetzt wird. Derzeit werden durch die Gerichte trotz der herrschenden Meinung in der Literatur, strengere Anforderungen aufgrund der Freihaltebedürfnisse für Werbeslogans anzuwenden (s.o.), unterschiedliche Anforderungen in den Urteilsbegründungen zugrunde gelegt.

So stellt das Landgericht Mannheim lediglich auf ein Übertreten der Alltagssprache in Form der „kleinen Münze“ ab; das Landgericht Frankenthal fordert nur, dass die sprachliche Gestaltung über das bloße Anpreisen hinausgeht, begründet das deutliche Übertreten des Durchschnitts jedoch nicht mit den Anforderungen an Werbeslogans, sondern an Gebrauchstexte.²¹⁸ Das Landgericht Köln nimmt sowohl Bezug auf die grundsätzliche Schutzfähigkeit auch kurzer Sprachschöpfungen, an die keine übermäßig strengen Anforderungen gestellt werden können, andererseits aber auf Meinungen in der Literatur, nach denen zumindest weitere Anforderungen bei Werbeslogans notwendig sind.²¹⁹

Nach überwiegender Auffassung in der Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung²²⁰ sind also keine zu niedrigen Anforderungen an Werbeslogans zu stellen. In der Unternehmenspraxis ist dies zweifelsohne ein relevanter Einschnitt in den urheberrechtlichen Schutz der Werbenden. Denn gerade Werbetreibende haben ein Interesse daran, ihre Produkte und/oder ihr Unternehmen mit einem bestimmten, einschlägigen Werbeslogan in Verbindung zu bringen, um die Attraktivität des Produktes/der Dienstleistungen des Unternehmens zu steigern. Diese Verbindung zwischen Slogan und Produkt/Dienstleistung wird ohne den urheberrechtlichen Schutz jedoch verzerrt, denn wenn jedermann den Slogan benutzen kann, sei es auch nur als Spruch auf einem T-Shirt, dürfte vielen potentiellen Kunden nicht mehr bewusst sein, woher dieser Spruch ursprünglich stammt.

²¹⁶ B. I. 3. a); BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08 – Perlentaucher I, juris, Rn. 54.

²¹⁷ OLG Köln, Urt. v. 30.09.2011 – I-6 U 82/11, juris, Rn. 3.

²¹⁸ LG Mannheim, Urt. v. 11.12.2009 – 7 O 343/08, juris, Rn. 23 und 26; LG Frankenthal, Urt. v. 03.11.2020 – 6 O 102/20, juris, Rn. 52.

²¹⁹ LG Köln, Urt. v. 30.04.2003 – 28 O 373/02, juris, Rn. 31 und 33.

²²⁰ Beispielhaft: *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 53; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 106; OLG Köln, Urt. v. 30.09.2011 – I-6 U 82/11, juris, Rn. 3; LG Frankenthal, Urt. v. 03.11.2020 – 6 O 102/20, juris, Rn. 52.

Selbst, wenn es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen anderen Unternehmen möglicherweise untersagt ist, Werbung mit dem Slogan zu betreiben, kann dieser doch an genügend anderen Stellen aufzufinden sein, um eine Verzerrung herbeizuführen. Für Unternehmen kann mit der Versagung urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werbeslogans daher ein immenser wirtschaftlicher Schaden einhergehen.

Dennoch sind gerade in diesem Bereich die dort herrschenden Freihaltebedürfnisse besonders wichtig, insbesondere die Alltagssprache sollte doch jedermann zugänglich sein, so dass die hohen Schutzwellen in der Werbung weiterhin ihre Daseinsberechtigung haben und auch beibehalten werden sollten. Würde der europäisch teilweise harmonisierte Werkbegriff auch für Sprachwerke und somit auch für Werbeslogans gelten, müsste also weiterhin ein deutliches Übertreten der Alltagssprache gefordert werden.

Werbetreibende werden sich bei kurzen Sprachgestaltungen also häufig wegen der nicht erreichten Gestaltungshöhe auf die ihnen anderweitig zur Verfügung stehenden Schutzmittel wie den markenrechtlichen und den lauterkeitsrechtlichen Schutz beschränken müssen.

b) Twitter-Meldungen

Die Voraussetzungen an die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Tweets lässt sich mit denen von Werbeslogans insofern vergleichen, als auch dort ein deutliches Übersteigen der durchschnittlichen Alltagsformulierung gefordert wird. Dies ist in diesem Bereich ebenso erforderlich, damit allgemeine Formulierungen für die Allgemeinheit freigehalten werden können.²²¹ Das Erreichen der „kleinen Münze“ reicht auch hier insofern nicht aus.²²²

Twitter stellt nur die Plattform zur Verfügung. Den Tweet erstellt jedoch der User selbst, man spricht hier von einem „user-generated content“.²²³ Die Plattform bietet also grundsätzlich den Raum für eigene sprachliche Schöpfungen, die einer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit zugänglich sind. Je kürzer jedoch der verfasste Tweet ist, desto schwieriger wird das Erreichen der notwendigen Gestaltungshöhe, da der Gestaltungsspielraum sich mit der Kürze des Tweets verringert.²²⁴

Die Kürze der sprachlichen Gestaltungsmöglichkeiten ergibt sich automatisch schon aus der durch Twitter vorgegebenen Zeichenbegrenzung auf 280 Zeichen pro Tweet. Doch auch kürzere Tweets sind möglich, so dass auch hier Kurzzitate von wenigen Worten existieren können. Übersteigt der Tweet jedoch nicht deutlich

²²¹ OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 18.

²²² Rückschluss aus LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 5 und 6.

²²³ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 159.

²²⁴ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 2, Rn. 136a.

die Alltagssprache anhand einer besonders phantasievollen Gestaltung der Sprache²²⁵, ist der Tweet – ähnlich wie ein Werbeslogan – nicht schutzfähig.

In einem Urteil aus dem Jahre 2016 bezieht das Oberlandesgericht Köln die strenger zu erreichenden Anforderungen zunächst nicht direkt auf Tweets. Die vom Bundesgerichtshof seit der InfoSoc-Richtlinie herabgesetzten Anforderungen an kurze Sprachwerke werden nicht aufgegriffen; das Oberlandesgericht Köln fordert weiterhin höhere Anforderungen, um die Alltagssprache freizuhalten.

Aufgrund eines Vergleiches mit der bereits angesprochenen „Wortakrobatik“ von Karl Valentin und der Feststellung, dass der Satz auch in der Alltagssprache vorgefunden werden könnte, wurde der Urheberrechtsschutz für das Kurzzitat „*Wenn das Haus nasse Füße hat*“ als Tweet verwehrt.²²⁶ Anders hingegen argumentiert das Landgericht Bielefeld im Jahre 2017. Hier wird eine unterschiedliche Schutzwelle innerhalb der Sprachwerke angesetzt, die Leistung des Tweet-Erstellers mit der eines Werbetexters verglichen und aus diesem Grunde werden die Voraussetzungen für Werbeslogans (nach denen die „kleine Münze“ nicht geschützt ist) analog auf die Voraussetzungen für Tweets angewandt.²²⁷

Auch hier scheint sich in der sehr begrenzten Anzahl an seit der InfoSoc-Richtlinie ergangenen Urteilen noch keine einheitliche Herangehensweise durch die deutschen Gerichte entwickelt zu haben. Aufgrund der Kürze der Tweets jedoch, die derzeit von Twitter auf 280 Zeichen begrenzt ist, wird eine Schutzfähigkeit zukünftig weiterhin ebenso schwierig sein, wie in der Werbung, weil den meisten Tweets die notwendige Gestaltungshöhe fehlen wird – gerade vor dem Hintergrund, dass auf Plattformen wie Twitter eher bloße, informative Statusmeldungen vorzufinden sind, als kreative geistige Schöpfungen.²²⁸

Gleichwohl bleibt es auch hier gerechtfertigt, die Alltagssprache weiterhin freizuhalten und ein deutliches Übertreten der Alltagssprache zu fordern. Insbesondere bei Plattformen wie Twitter, bei denen täglich abertausende Tweets abgesetzt werden, wäre ein Benutzen der Alltagssprache gerade im unternehmerischen Bereich schlicht nicht mehr möglich, wenn jeder noch so belanglose Tweet Urheberrechtsschutz beanspruchen könnte.

c) *Filmzitate*

Wird eine kurze Entnahme aus einem Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG verwendet, könnte hier ebenfalls ein Kurzzitat vorliegen. Zu derartigen Fällen gab es

²²⁵ Ludyga, AfP 2017, 284 (285), zitiert nach: Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 83.

²²⁶ OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 19.

²²⁷ LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 5, 6 und 7.

²²⁸ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 159.

ursprünglich keine gesetzliche Regelung; auch nicht dazu, ob auch Filmwerke im Sinne des § 51 S. 2 UrhG zitierfähig sind, also kurze Passagen aus einem Filmwerk als Kleinzitate entnommen werden können. In seinem Urteil aus Dezember 1986 hat der Bundesgerichtshof jedoch festgestellt, dass innerhalb der gesetzlichen Regelung des § 51 S. 2 UrhG eine Regelungslücke besteht und daher eine Analogie der Norm auch für Filmwerke zulässig ist.²²⁹

Mit Wirkung zum 01.01.2008 wurde § 51 UrhG sprachlich überarbeitet und nimmt in Satz 1 nun generell Bezug auf die Wiedergabe eines „veröffentlichten Werkes“, womit nun alle Werkkategorien unmittelbar vom Wortlaut erfasst sind.²³⁰ Seither sind nun also die Regelungen des § 51 UrhG nicht lediglich auf Sprachwerke, sondern analog auch auf Filmzitate anwendbar.

Auch im Falle der Filmzitate sind daher die Anforderungen an eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG zu erreichen, damit der entnommene Teil des Filmwerkes als urheberrechtlich schutzfähiges Werk eingestuft werden kann. Für Filmwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG ist der Schutz der „kleinen Münze“ anerkannt.²³¹ Es können für die Einordnung eines Filmzitats als persönliche geistige Schöpfung also keine überdurchschnittlich hohen Anforderungen verlangt werden. Für das Erreichen der Werkeigenschaft kommt es hier nicht auf den Inhalt der Schöpfung an,²³² sondern auf die Art der Zusammenstellung, also auf die Auswahl und die Anordnung des Filmmaterials.²³³ Der Grad der Individualität bemisst sich daran, wie die einzelnen Bildfolgen zusammengestellt sind.²³⁴ Der Ausschnitt der Aufnahme, die Perspektive, aus der das Bildmaterial aufgenommen wurde, aber auch der Zusammenschnitt der Filmsequenzen kann ausschlaggebend für die Gestaltungshöhe sein.²³⁵

Der entnommene Teil muss sich als persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG von einem so genannten Laufbild gemäß § 95 UrhG unterscheiden.²³⁶ Auch in der Kategorie der Filmzitate ist der urheberrechtliche Schutz lediglich kleiner Ausschnitte oder kurzer Teile möglich, solange sie selbstständig gesehen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen, also eine persönliche

²²⁹ BGH, Urt. v. 04.12.1986 – I ZR 189/84 – Filmzitat, juris, Rn. 13 bis 16.

²³⁰ Lüft, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 51, Rn. 17.

²³¹ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 222; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 211; OLG München, Urt. v. 13.04.2017 – 6 U 3515/12 – Marlene Dietrich, juris, Rn. 32; KG Berlin, Urt. v. 28.03.2012 – 24 U 81/11 – Dokumentaraufnahmen, juris, Rn. 37.

²³² *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 215.

²³³ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 209.

²³⁴ BGH, Urt. v. 04.12.1986 – I ZR 189/84 – Filmzitat, juris, Rn. 18; BGH, Urt. v. 24.11.1983 – I ZR 147/81 – Filmregisseur, juris, Rn. 20.

²³⁵ OLG München, Urt. v. 13.04.2017 – 6 U 3515/12 – Marlene Dietrich, juris, Rn. 32.

²³⁶ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 220; OLG München, Urt. v. 13.04.2017 – 6 U 3515/12 – Marlene Dietrich, juris, Rn. 32.

geistige Schöpfung mit ausreichender Gestaltungshöhe darstellen.²³⁷ Dies wurde durch die ständige Rechtsprechung²³⁸ bestätigt.

Es kommt dann jedoch bezüglich der Länge des entnommenen Teils darauf an, inwiefern der Umfang des Kurzzitats im Vergleich zum Gesamtwerk noch im Sinne des § 51 S. 1 UrhG gerechtfertigt ist. Bezüglich dieses Umfangs gibt es keine Formel, anhand derer die Länge eines zulässigen Kurzzitates aus Filmwerken ermittelt werden kann.²³⁹ Je nach den Umständen des Werkes kann es auch erforderlich sein, dass zum Verständnis die Entnahme eines längeren Ausschnittes erforderlich wird.²⁴⁰ Der Bundesgerichtshof hat beispielsweise ein Kurzzitat von 5:37 Minuten bei einem Gesamtwerk von 43 Minuten noch als zulässiges Kurzzitat im Sinne des § 51 S. 2 UrhG erlaubt.²⁴¹ Dies ist jedoch im Einzelfall anhand des speziellen Zitatzwecks und des Zusammenspiels der Werke zu beurteilen.²⁴²

Dieser Zitatzweck im Sinne des § 51 S. 1 UrhG stellt die Berechtigung dar, anhand derer der entnommene Teil in ein eigenes Werk eingebunden wird. Ein solcher Zweck muss zwingend vorliegen, sonst ist die Übernahme nicht gestattet.²⁴³ Hierauf wird noch konkreter unter B. III. Bezug genommen werden. Stellt das Filmzitat aufgrund des fehlenden Zitatzwecks oder des Nichterreichens der hinreichenden Individualität keine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG dar, ist wie bei allen anderen Werken auch eine Entnahme ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Quellenangabe möglich.

Grundsätzlich sind demnach Filmzitate als Kurzzitate aus einem größeren Filmwerk möglich. An die Gestaltungshöhe werden nur geringe Anforderungen gestellt. Dadurch, dass ein Filmwerk eine Zusammenstellung von verschiedenen Werken darstellt, bei der das Drehbuch mit der Hintergrundmusik kombiniert wird und zusätzlich die Kameraführung und der Bildausschnitt eine Rolle spielen kann, und somit Film-, Musik- und Sprachwerke kombiniert werden, kann durch die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten ein ausreichender Gestaltungsspielraum bereits bei kurzen Passagen von Filmwerken bestehen und diese somit schutzfähig sein. Gerade bei Spielfilmen kann eine Schutzfähigkeit dadurch schnell erreicht werden.²⁴⁴

²³⁷ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 213.

²³⁸ Beispielhaft: LG München I, Urt. v. 19.02.1997 – 21 O 11471/95 – Wochenschauen, ZUM-RD 1998, 89 (93); OLG Hamburg, Urt. v. 15.05.1997 – 3 U 153/95 – Edgar-Wallace-Filme, GRUR 1997, 822 (825).

²³⁹ Beispielhaft: BGH, Urt. v. 04.12.1986 – I ZR 189/84 – Filmzitat, juris, Rn. 21.

²⁴⁰ BGH, Urt. v. 04.12.1986 – I ZR 189/84 – Filmzitat, juris, Rn. 20; BGH, Urt. v. 03.04.1968 – I ZR 83/66 – Kandinsky I, juris, Rn. 27.

²⁴¹ BGH, Urt. v. 04.12.1986 – I ZR 189/84 – Filmzitat, juris, Rn. 19 ff.

²⁴² *Spindler*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 83; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 51, Rn. 6; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 5; BGH, Urt. v. 04.12.1986 – I ZR 189/84 – Filmzitat, juris, Rn. 21.

²⁴³ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 3.

²⁴⁴ Beispielhaft: OLG Hamburg, Urt. v. 15.05.1997 – 3 U 153/95 – Edgar-Wallace-Filme, GRUR 1997, 822 (825).

Zu Filmzitatzen lassen sich gleichwohl Entscheidungen der älteren und der neueren Rechtsprechung²⁴⁵ finden. Grundlegend hat sich jedoch an der Thematik seit Jahren nichts geändert, auch nicht durch europäische Vorgaben. Die Anforderungen an das Erreichen der Schutzuntergrenze sind über die Jahre hinweg niedrig geblieben. Aus diesem Grunde sind die Regelungen aus den älteren Urteilen derzeit weiterhin anwendbar. Aufgrund der im Sinne einer einheitlichen unionsweiten Anwendung geforderten, verhältnismäßig niedrigen Schutzvoraussetzungen stehen diese Regelungen bezüglich Filmzitatzen auch nicht in Widerspruch zu aktuellen Anforderungen in anderen Kategorien.

d) *Musikzitate*

In der Werkkategorie der Musikwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist die „kleine Münze“ schutzfähig, es sind also nur geringe Anforderungen an die zu erreichende Gestaltungshöhe zu stellen.²⁴⁶

Wie bereits erwähnt (B. II. 1. d)) besteht ein Musikwerk aus Tonabfolgen, die aus Stimmen, musikalischen Instrumenten, natürlichen Geräuschen oder technisch erzeugten Klängen bestehen. Die zu erreichende Gestaltungshöhe kann für diese Tonabfolgen nur erreicht werden, wenn in dem sich ergebenden Gesamteindruck eine ausreichende „ästhetische Ausdruckskraft“ aus der Anordnung der Töne, deren Ausgestaltung (durch Rhythmus, verschiedene Tempi oder Harmonien) oder auch der Verwendung der verschiedenen Instrumente, durch die diese Tonfolgen abgespielt werden, gesehen werden kann.²⁴⁷ Wie auch in anderen schutzfähigen Werken soll eine Regung bei dem jeweiligen Empfänger hervorgerufen werden, der im Falle der Musikwerke durch die Tonabfolgen ausgedrückt wird und den geistigen Gehalt der Schöpfung ausmacht.²⁴⁸

Um die ausreichende Gestaltungshöhe zu erreichen, müssen für die Anordnung der Tonfolge keine Regeln oder Lehren befolgt werden, die für musikalische Kompositionen genutzt werden können.²⁴⁹ Diese gehören zum musikalischen Allgemeingut, sind deshalb als solche für die Allgemeinheit freihaltebedürftig und somit nicht schutzfähig.²⁵⁰ Erschöpft sich eine Tonabfolge lediglich in derartigen Regeln, wie beispielsweise einer aufsteigenden Terz gefolgt von Sekundschritten, wurden

²⁴⁵ Beispielhaft: BGH, Urt. v. 04.12.1986 – I ZR 189/84 – Filmzitat, juris, Rn. 18; OLG München, Urt. v. 13.04.2017 – 6 U 3515/12 – Marlene Dietrich, juris, Rn. 32.

²⁴⁶ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 148; BGH, Urt. v. 26.09.1980 – I ZR 17/78 – Dirlada, juris, Rn. 16; BGH, Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, juris, Rn. 44.

²⁴⁷ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 145; BGH, Urt. v. 26.09.1980 – I ZR 17/78 – Dirlada, juris, Rn. 16 f.; BGH, Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, juris, Rn. 44 f.

²⁴⁸ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 145.

²⁴⁹ *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 69.

²⁵⁰ *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 146.

damit lediglich weitläufig bekannte musikalische Gestaltungsmittel angewandt, ohne dass darin ein individueller Einfluss des Schöpfers gesehen werden kann.²⁵¹

Zwar ist auch für Musikwerke eine wahrnehmbare Form notwendig, wie bei den Sprachwerken muss diese jedoch nicht dauerhaft sein. Die Komposition muss also nicht schriftlich auf Notenblättern fixiert oder auf Tonträgern gespeichert sein.²⁵²

Auch hier kommt es wie auch bei Sprachwerken also lediglich darauf an, dass die Möglichkeit zur Wahrnehmung durch die menschlichen Sinnesorgane bestanden hat.

Für Werkteile von Musikwerken ergeben sich demnach keine anderweitigen Regelungen, wie sie generell für Werkteile bestehen: Der entnommene Teil muss in sich gesehen, also losgelöst von dem Musikwerk, aus dem er entnommen wurde, den Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen, also eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Die Individualität des Schöpfers muss in hinreichender Art und Weise in den Werkteil eingeflossen sein. Auch hier besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Schwierigkeiten, diese Individualität zu erreichen, mit der Kürze des Zitates zunehmen werden, da auch hier der Gestaltungsspielraum mit der Kürze der verwendeten Tonfolge enger wird.²⁵³ Wie bereits erwähnt, sind Tonfolgen nicht schutzfähig, wenn sie sich lediglich aus musikalischen Regeln ohne schöpferischen Einfluss zusammensetzen. Da dieser schöpferische Einfluss auch bei einzelnen Tönen oder Akkorden fehlt, sind auch diese keinem urheberrechtlichen Schutz zugänglich.²⁵⁴ Diese gemeinfreien Elemente gehören ebenso wie die musikalischen Regeln und Lehren zum musikalischen Allgemeingut und müssen für jedermann frei zugänglich bleiben.²⁵⁵

Doch nicht nur eine Entnahme eines Musikwerkteils ist möglich, sondern auch die Verwendung dieses Teils in einem eigenen Werk, also ein Musikzitat im engeren Sinne gemäß § 51 S. 2 Nr. 3 UrhG, wenn gemäß § 51 S. 1 UrhG ein Zitatzweck gegeben ist. Dies wird jedoch nur schwer umzusetzen sein, da zum einen der entnommene Teil in dem Musikwerk, in das er eingebaut wird, nur schwer hervorzuheben sein wird und zum anderen keine Quellenangabe im Werk selbst möglich ist.²⁵⁶ Insbesondere in jüngerer Zeit wurde in der Rechtsprechung urheberrechtlicher Schutz insbesondere für sehr kurze Teile verneint, wenn diese aus lediglich

²⁵¹ Vgl. OLG München, Urt. v. 18.08.2011 – 6 U 4362/10, juris, Rn. 19.

²⁵² Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 144 f.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 69.

²⁵³ Schulze, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2, Rn. 138.

²⁵⁴ Loewenheim/Leistner, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 2, Rn. 149; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 2, Rn. 71.

²⁵⁵ BGH, Urt. v. 26.09.1980 – I ZR 17/78 – Dirlada, juris, Rn. 16; BGH, Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 225/12 – Goldrapp, juris, Rn. 44.

²⁵⁶ Schulz, ZUM 1998, 221 (224).

zwei Takten oder wenigen Tönen bestanden,²⁵⁷ bei Teilen von 10 Sekunden,²⁵⁸ bei der Anwendung lediglich musikalischer Regeln²⁵⁹ oder auch, wenn sich bei einem Rap die Betonung aus dem natürlichen Gebrauch ergibt.²⁶⁰

Trotz der sehr niedrigen Schutzwelle lassen sich also auch im Bereich der Musikwerke bezüglich Kurzzitaten dieselben Schwierigkeiten feststellen, die bei Kurzzitaten in anderen Werkarten auftreten: Die zur Schutzfähigkeit geforderte Gestaltungshöhe lässt sich nur schwer erreichen, wenn das Kurzzitat so kurz ist, dass sich der Gestaltungsspielraum auf ein Minimum verengt. Auch in diesem Bereich sind Freihaltebedürfnisse für die Allgemeinheit zu beachten, insbesondere in Form der einzelnen Töne und Akkorde, aber auch in Form von allgemeinen musikalischen Regeln und Lehren. Und auch im Bereich der Kurzzitate aus Musikwerken sind diese Freihaltebedürfnisse weiterhin beizubehalten. Eine Monopolisierung für einen Zeitraum von teilweise über 70 Jahren durch das Urheberrecht würde auch in diesem Bereich dazu führen, dass einfache Tonabfolgen nicht mehr frei verwendbar wären und Unterlassungs- und möglicherweise Schadenersatzansprüche nach sich zögen.

Besonders kurze Schöpfungen als nicht schutzfähig zu erachten, in die kein individueller Geist des Schöpfers einfließen kann, weil dieser sich lediglich den allgemein anerkannten Regeln und Lehren der Musik bedient, ist daher nachvollziehbar und muss zum Schutz der Allgemeinheit beibehalten bleiben.

3. Zwischenergebnis B. II.

Kurzzitate können also in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Grundsätzlich sind diese schutzfähig, wenn sie in sich genommen eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Zwar sind die Anforderungen an die zu erreichende Individualität in vielen Werkkategorien überwiegend gleich niedrig, so dass lediglich die „kleine Münze“ erreicht werden muss. Hier gibt es jedoch Unterschiede, mit welchen gestalterischen Mitteln diese Gestaltungshöhe in den verschiedenen Werkkategorien erreicht werden kann.

Im Bereich der Filmzitate kann unter Umständen eine Schutzfähigkeit verhältnismäßig schneller erreicht werden, da durch die Kombination verschiedener Werke aus verschiedenen Werkkategorien ein sehr weitreichender Gestaltungsspielraum vorhanden sein kann. Dennoch muss eine hinreichende Gestaltungshöhe in der kurzen Entnahme erkennbar sein.

²⁵⁷ LG Hamburg, Urt. v. 23.03.2010 – 308 O 175/08 – Bushido I, juris, Rn. 97 und 154.

²⁵⁸ BGH, Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, juris, Rn. 48 und 53.

²⁵⁹ OLG München, Urt. v. 18.08.2011 – 6 U 4362/10, juris, Rn. 19.

²⁶⁰ LG München I, Urt. v. 18.08.2010 – 21 O 177/09 – Ich liebe es, juris, Rn. 29.

Für Erscheinungsformen wie Musikzitate wird das Erreichen der Gestaltungshöhe trotz niedriger Schwelle schwerer, je kürzer die Schöpfung ist. Wie auch im Bereich der Sprachwerke liegt dies am begrenzten Gestaltungsspielraum, der in der Kürze der Schöpfung begründet ist und gemeinsam mit der Länge des Zitats abnimmt.

Innerhalb der Sprachwerke nehmen Werbeslogans und Twitter-Meldungen eine Sonderstellung ein, weil gerade hier die Anforderungen durch die deutschen Gerichte noch höher angesetzt werden, als dies seit Inkrafttreten der InfoSoc-Richtlinie bei anderen Sprachwerken praktiziert wird. Hier ist ein deutliches Übertreffen des Durchschnitts gefordert.

Grundsätzlich sind Kurzzitate also in allen Werkkategorien in jeglichen Erscheinungsformen schutzfähig, wenn sie die Werkeigenschaften des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen. Auch hier gilt, dass eine Schutzfähigkeit von den Gerichten jedoch häufig versagt wird, wenn die Gestaltung nicht über das Alltägliche hinausgeht und durch die Kürze der Schöpfung die notwendige Gestaltungshöhe einer persönlichen geistigen Schöpfung nicht erreicht werden konnte.

III. Abgrenzungen und Schranken

Dennoch bestehen Möglichkeiten, auch urheberrechtlich geschützte Kurzzitate zu verwenden. Diese Möglichkeiten sind stets mit Einschränkungen verbunden:

1. Gemeinfreie Werke

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder urheberrechtlich geschützte Werkteile, also Werkteile, die den Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen, sind nicht bis in alle Ewigkeit geschützt. Ab dem 1. Januar des Jahres, das auf den 70. Todestag folgt, wird das Werk gemeinfrei und kann ohne Einschränkungen, also auch ohne Quellenangabe oder Zustimmung des Urhebers, verwendet werden.²⁶¹ Es kann jedoch sein, dass für das entsprechende Werk noch anderweitige Leistungsschutzrechte wie beispielsweise Marken- oder Verlegerrechte bestehen. Auch ist bei Filmzitate darauf zu achten, dass durch ihre werkartcharakteristische Zusammenstellung aus verschiedenen Einzelwerken (B. II. 1. c)) regelmäßig mehrere Urheber existieren, so dass ein Filmwerk gemäß § 65 Abs. 2 UrhG erst gemeinfrei werden kann, wenn all diese Urheber seit 70 Jahren verstorben sind.

2. Zitatrecht

Wie die Ausführungen zu B. II. gezeigt haben, kann es in den angesprochenen Kategorien der Sprachwerke, Musikwerke und Filmwerke grundsätzlich möglich

²⁶¹ Katzenberger/Metzger, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, UrhG § 64, Rn. 61; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, PK UrhR, UrhG § 64, Rn. 1; Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 1.

sein, urheberrechtlich geschützte Kurzzitate in eigenen Werken zu verwenden, wenn ein Zitat zweck gegeben ist.²⁶² Bei einem Zitat gemäß § 51 UrhG ist es unter bestimmten Voraussetzungen dem Verwender gestattet, einen kleinen, urheberrechtlich geschützten Teil eines größeren Werkes unter Quellenangabe in ein eigenes Werk zu übernehmen, ohne sich Unterlassungsansprüchen aussetzen zu müssen.²⁶³ Dabei stellt das Zitatrecht einen Weg dar, nicht auf das Ende der Schutzdauer warten zu müssen. Das Zitatrecht dient also im weiteren Sinne demselben Zweck wie die Freihaltebedürfnisse der einzelnen Werkkategorien, da so selbst urheberrechtlich geschützte Werke und Werkteile unter Quellenangabe verwendet werden dürfen und eine Monopolisierung dieser Teile durch diese ausnahmsweise gestattete Verwendung etwas abgeschwächt wird.

Das Werk, aus dem das Zitat entnommen wird, muss zum Zeitpunkt der Entnahme veröffentlicht sein.²⁶⁴ Darüber hinaus muss ein Zitat zweck vorliegen, also eine Berechtigung, aufgrund derer das Zitat entnommen wird. Der Begriff des „Zitatzwecks“ wird nur für das so genannte Großzitat gemäß § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG mit den Worten „zur Erläuterung des Inhalts“ näher beschrieben. Bei der Entnahme eines Kurzzitates, also kurzer Stellen eines Werkes, handelt es sich aufgrund des Wortlautes des § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG jedoch regelmäßig um ein Kleinzitat. Hierfür ist der Zitatzweck weder legaldefiniert noch näher beschrieben. Dieser ergibt sich aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.²⁶⁵ Der Europäische Gerichtshof hat im Zuge seiner der InfoSoc-Richtlinie nachgehenden Rechtsprechung als mögliche Begründung eines Zitatzwecks folgende Anhaltspunkte gegeben:

*„...um Aussagen zu erläutern, eine Meinung zu verteidigen oder eine geistige Auseinandersetzung zwischen dem Werk und den Aussagen des Nutzers zu ermöglichen...“*²⁶⁶

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und wird in jedem einzelnen Fall gesondert zu beurteilen sein. So hat das Oberlandesgericht Hamburg im Jahre 2000 einen Zitatzweck nicht anerkannt, weil sich ein Dokumentarfilm nicht mit der Materie auseinandergesetzt hat, die im Originalfilm des entnommenen Filmausschnitts behandelt wurde. Darum war der entnommene Filmausschnitt nicht als gerechtfertigtes Zitat im Sinne des § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG anzusehen.²⁶⁷

²⁶² Vgl. auch *Grosskopf*, in: *Limper/Musiol*, Handbuch des Fachanwalts, Teil 2, Kap. 3, Rn. 805; *Spindler*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 80.

²⁶³ *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 51, Rn. 16; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 1.

²⁶⁴ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 2a.

²⁶⁵ *Spindler*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, UrhG § 51, Rn. 27 und 83; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 27.

²⁶⁶ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-476/17, juris, Rn. 71; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-516/17 – Spiegel Online, juris, Rn. 78.

²⁶⁷ OLG Hamburg, Urt. v. 29.04.1999 – 3 U 129/98, juris, Rn. 3.

Auch kurze Stellen aus Musikwerken sind direkt unter § 51 S. 2 Nr. 3 UrhG erfasst und somit als Kleinzitat in einem eigenen Werk zitierfähig.

Wie lang die entnommenen Stellen in den jeweiligen Werkkategorien sein dürfen, wird innerhalb des Zitatszwecks im Verhältnis zum Gesamtwerk im Einzelfall beurteilt, da sich hier keine Formel herausgebildet hat, mit der sich der zulässige Umfang berechnen lässt.²⁶⁸ Das entnommene Kurzzitat muss allerdings, unabhängig von seinem Umfang, als fremdes Werk gekennzeichnet sein und darf gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht verändert werden, wenn es als Kleinzitat im Sinne des § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG verwendet werden soll.²⁶⁹

Wird das Kurzzitat jedoch bearbeitet, kann dies eine Bearbeitung gemäß § 23 UrhG darstellen. Die Bearbeitung gemäß § 23 UrhG ist daher vom Zitatrecht gemäß § 51 UrhG abzugrenzen.

Das Übernehmen von urheberrechtlich geschützten Kurzzitaten ist also grundsätzlich möglich, zu beachten sind jedoch einige Voraussetzungen wie insbesondere der Zitatszweck sowie die Quellenangabe.

C. SCHLUSSTEIL, BEDEUTUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

I. Grundlegendes zum Urheberrechtsschutz von Kurzzitaten

Will man ein Kurzzitat geschützt wissen, muss das Kurzzitat selbst eine persönliche geistige Schöpfung gemäß § 2 Abs. 2 UrhG darstellen, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen, und zwar losgelöst von einem eventuell vorhandenen Werk, aus dem es entnommen wurde. Persönliche geistige Schöpfung bedeutet, dass das Kurzzitat von einem Menschen, seinem Urheber, geschaffen wurde und ihm ein geistiger Inhalt in Form einer Aussage zugrunde liegt, die transportiert werden soll und eine Regung oder Reaktion beim Empfänger auslösen soll. Insbesondere in der Werkkategorie der Sprachwerke muss dieser Inhalt derart gestaltet sein, dass durch die Gedankenführung des Inhalts oder auch durch die Anordnung der Worte eine hinreichende Individualität des Schöpfers erkennbar ist, durch die sich die Schöpfung von älteren, vergleichbaren Werken abhebt. Diese Schöpfung muss eine Form erlangt haben, durch die dem Empfänger die Möglichkeit der Wahrnehmung gegeben wird.

Die für die Schutzfähigkeit notwendige, hinreichende Individualität ist gerade im Bereich der Kurzzitate schwer zu erlangen. Die entsprechende Gestaltungshöhe wird durch das Ausnutzen des zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraums erreicht. Dieser Spielraum nimmt jedoch ab, je kürzer die Schöpfung ist. Bei einem

²⁶⁸ Dreier, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 41; Lüft, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR, UrhG § 51, Rn. 14.

²⁶⁹ Dreier, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 51, Rn. 3.

Kurzzitat von nur wenigen Wörtern ist der Gestaltungsspielraum daher so begrenzt, dass das Einbringen der geforderten Kreativität durch die Gedankenführung oder die Anordnung der verwendeten Wörter stark eingeschränkt ist.

Es muss also eine ausreichende Individualität in der Schöpfung wiederzufinden sein, um die entsprechend notwendige Gestaltungshöhe zu erreichen. Aufgrund der Banalität und der verwendeten Alltagssprache wurde der urheberrechtliche Schutz für das Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ abgelehnt. Dieses Zitat konnte trotz der vorhandenen Doppeldeutigkeit, durch die zwei verschiedene Aussagen auf sehr engem Raum zusammengebracht wurden, die Schutzwelle zur ausreichenden Individualität oder zumindest zur „kleinen Münze“ nicht erreichen – obwohl mit der kurzen, beinahe gelangweilten und für Lorient typischen Ausdrucksweise offensichtlich ein gewisser Grad an Individualität des Schöpfers in die Schöpfung eingeflossen ist und sich auch zumindest darüber streiten lässt, ob die Formulierung noch so alltäglich ist.

An anderer Stelle wurden längere, jedoch deutlich weniger kreative Schöpfungen von Lorient als schutzfähig erachtet. Auch das Kurzzitat „*Fernsehen auf der Strecke*“ erhielt mit seiner Doppeldeutigkeit und einer Länge von nur vier Wörtern urheberrechtlichen Schutz. Es muss also nicht immer direkt eine wortakrobatische Schöpfung vorliegen, wie es bei dem Karl Valentin-Zitat „*Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut*“ der Fall ist. Gleichwohl erkannte das Oberlandesgericht München den individuellen, persönlichen Einfluss in dem Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ nicht an und stellte lediglich auf die verwendete Alltagssprache ab.

II. Einfluss des Europarechts

Will man eine Prognose daraus ableiten, wie die Schutzfähigkeit von Kurzzitaten durch die Gerichte zukünftig bewertet werden könnte, muss die europäische Entwicklung mit in die Überlegungen einbezogen werden. Noch Ende des 20. Jahrhunderts galten für das Erreichen der ausreichenden Individualität strengere Anforderungen, wenn Kurzzitate urheberrechtlich geschützt sein sollten. Gefordert wurde seinerzeit, dass ein Kurzzitat umso kreativer gestaltet sein musste, je kürzer die Sprachschöpfung war. Diese Vorgaben haben jedoch mit einer europarechtlich gewünschten Vereinheitlichung des Urheberrechts eine Änderung erfahren:

Seit Erlass der InfoSoc-Richtlinie in den frühen 2000er Jahren ist auf europäischer Ebene der Werkbegriff der eigenen geistigen Schöpfung entstanden, der im Bereich der Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien angewandt wird. Eine Harmonisierung dieses Werkbegriffs auch werkübergreifend auf alle anderen Werkarten ist noch nicht ausdrücklich erfolgt. Eine solche Entscheidung hätte zur

Folge, dass in allen Werkkategorien einheitlich dieselbe, verhältnismäßig niedrige Schutzwelle zum Erreichen der Werkeigenschaft notwendig wäre. Diese ist auf europäischer Ebene geringer angesetzt, da lediglich eine „eigene“ geistige Schöpfung gefordert wird und nicht wie im deutschen Urheberrecht eine „persönliche“ geistige Schöpfung. Gleichwohl läge diese Schutzunterschwelle der „eigenen geistigen Schöpfung“ aber über den Anforderungen an die „kleine Münze“, so dass diese durch eine Anwendung des europäischen Werkbegriffs obsolet würde. Da die werkartübergreifende Anwendbarkeit jedoch nicht abschließend geklärt ist, werden derzeit an den Begriff des Werkes auf europäischer und auf deutscher Ebene unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Es bleibt abzuwarten, ob eine Entscheidung über die unionseinheitliche Anwendung des europäischen Werkbegriffs in allen Werkkategorien noch erfolgt. Sollte dies geschehen, bleibt jedoch weiter abzuwarten, ob diese teilweise geringeren Schutzgrenzen auch durch die deutschen Gerichte umgesetzt werden. Einige Gerichte nutzen den vorhandenen Umsetzungsspielraum derzeit noch für höhere Schutzuntergrenzen, wie beispielsweise in den Bereichen für Werbeslogans oder Tweets. In anderen Bereichen wurden die Schutzuntergrenzen auf ein äußerst niedriges Maß herabgesetzt, so dass lediglich die „kleine Münze“ mit einer Schöpfung erreicht werden muss.

III. Auswirkungen auf die deutschen Mindestanforderungen

Viele Kurzzitate sind allerdings in der Vergangenheit an der Hürde der hinreichenden Individualität gescheitert, weil sich aufgrund ihrer Kürze der Gestaltungsspielraum derart verengt hat, dass keine eigenschöpferische Note des Urhebers mehr erkennbar war. Diese Rechtsprechung²⁷⁰ mag hart erscheinen, weil die Vielzahl an ablehnenden Entscheidungen auffällig ist. Es lässt sich aus den ablehnenden Entscheidungen jedoch erkennen, dass oftmals in den Fällen der urheberrechtliche Schutz versagt wurde, in denen kein bemerkenswert individueller Geist des Schöpfers in die Schöpfung eingeflossen ist.

Derartige Schöpfungen stellen zu Recht kein Werk im Sinne des Urheberrechts dar und könnten auch nicht schutzfähig sein, wenn die Schutzuntergrenzen noch weiter nach unten gezogen würden, als sie es schon sind. Auch, wenn seit Inkrafttreten der InfoSoc-Richtlinie die Auffassung von höchstrichterlicher Seite aufgegeben wurde, dass kurze Textteile umso höhere Anforderungen erfüllen müssen, je kürzer sie sind, müssen sie also dennoch in sich eine persönliche oder zumindest

²⁷⁰ Beispielhaft: LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16, juris, Rn. 52; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 26.04.2010 – 5 U 160/08 – So lange du wild bist, juris, Rn. 6; LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, juris, Rn. 5; OLG Köln, Urt. v. 08.04.2016 – I-6 U 120/15 – Wenn das Haus nasse Füße hat, juris, Rn. 19.

eine eigene geistige Schöpfung darstellen. Eine gewisse Hürde bleibt daher nach wie vor, die naturgemäß schwieriger zu überwinden ist, je weniger Wörter zur Verfügung stehen.

Und auch, wenn die InfoSoc-Richtlinie werkübergreifend auf Sprachwerke angewandt werden kann und einheitlich eine verhältnismäßig geringe Schutzwelle angesetzt würde, führte dies nicht automatisch zu einer weniger strengen Beurteilung durch die Gerichte. Die Schöpfungen, deren urheberrechtlicher Schutz in den letzten 20 Jahren, also in der Zeit nach der InfoSoc-Richtlinie, abgelehnt wurde, würden größtenteils auch bei Herabsetzung der Schutzwelle auf ein allgemein eher niedriges Maß und lediglich dem Fordern einfacher Individualität ebenso schutzlos bleiben. Dies lässt sich insbesondere daraus ableiten, dass Urteile teilweise damit begründet wurden, dass die nicht schützenswerten Schöpfungen nicht einmal die Schwelle der „kleine Münze“ erreicht haben, und andererseits, dass sie sich nicht vom alltäglichen Sprachgebrauch abheben.

IV. Zentrale Bedeutung von Freihaltebedürfnissen

Mit dem Übertreten des alltäglichen Sprachgebrauchs soll ein Freihaltebedürfnis gewahrt werden, das alltägliche Redewendungen als Gemeingut für die Allgemeinheit freihält. Ein solches Freihaltebedürfnis besteht auch in anderen Werkbereichen, um hier gewisse, für den jeweiligen Bereich notwendige Formen frei zugänglich zu halten, für Kurzzitate als Sprachwerke ist dies die Alltagssprache.

Aus diesem Grunde kann ein Kurzzitat nicht schutzfähig sein, wenn dieses die einfache Alltagssprache nicht überschreitet. Derartige Freihaltebedürfnisse sind nicht nur wegen der Gefahr der Monopolisierung wichtig, sondern insbesondere auch, um diese Bereiche weiterhin für jedermann nutzbar zu lassen, ohne dass diese sich urheberrechtlichen Unterlassungs- und Schadenersatzforderungen aussetzen.

In diesem Sinne wurden in der Vergangenheit teilweise die zur Schutzfähigkeit zu erreichenden Untergrenzen hochgesetzt, wenn bestimmte Formen und technische Zwänge dazu geführt haben, dass eine Schöpfung durch diese Formen und Zwänge vorgegeben war und keine frei kreativen Entscheidungen des Schöpfers in das Werk einfließen konnten. Die InfoSoc-Richtlinie regelt dies für die Werkkategorien der Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien, indem sie vorgegebenen Formen und technischen Zwängen keinen urheberrechtlichen Schutz gewährt. Danach sind derartige, nicht schutzfähige Formen weiter für die Allgemeinheit zugänglich und gleichzeitig kann eine verhältnismäßig niedrige Schutzwelle angesetzt werden.

Im Einklang mit der InfoSoc-Richtlinie wird durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts München zum Kurzzitat „*Früher war mehr Lametta*“ ebenfalls der freihaltebedürftige Bereich der Alltagssprache von einem urheberrechtlichen Schutz ausgegrenzt. Sofern Freihaltebedürfnisse zukünftig nicht mehr durch das Erreichen einer überdurchschnittlichen Leistung geschützt wären, könnten diese also auch gewahrt werden, indem in den freihaltebedürftigen Bereichen kein Schutz gewährt wird, sofern nicht der individuelle Geist des Schöpfers diese Kreationen über die vorgegebene Form hinaushebt.

V. Kurzzitate in anderen Werk(unter)kategorien

Auch in anderen Werkkategorien ist für das Erreichen der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Kurzzitaten lediglich eine geringe Schutzwelle anzusetzen. Sowohl für Filmzitate als auch für Musikzitate sind an das Erreichen der erforderlichen Individualität lediglich geringe Anforderungen zu stellen.

Im Bereich der Filmwerke scheint es einfacher, den urheberrechtlichen Schutz für ein Kurzzitat zu erlangen. Dies liegt daran, dass ein Filmwerk ein Gesamtwerk darstellt, das aus verschiedenen anderen Werken (Sprachwerke, Musikwerke) zusammengesetzt ist. Allein dadurch steht ein sehr weites Gestaltungsspielraum zur Verfügung und eine hinreichende Individualität kann schnell erreicht werden.

Kurzzitate in Form von Musikwerken sind einem urheberrechtlichen Schutz leichter zugänglich, wenn es sich um eine eigene Komposition handelt, die sich nicht lediglich aus Tonfolgen anhand allgemeiner musikalischer Regeln zusammensetzt. Diese Hürde zu überwinden, wird trotz der grundsätzlich niedrigen Anforderung der „kleinen Münze“ in der Kategorie der Musikwerke schwieriger, je weniger Töne verwandt werden, also je kürzer das Musikzitat ist.

Im Bereich der Sprachwerke herrscht seit der InfoSoc-Richtlinie in der Rechtsprechung (siehe B. I. 3.a)) grundsätzlich die Ansicht, dass keine übermäßig strengen Anforderungen gestellt werden dürfen und auch kürzeste sprachliche Gestaltungen schutzfähig sind, wenn sie über die einfache Alltagssprache hinausgehen und eine ausreichende Gestaltungshöhe aufweisen.

Gerade in der Rechtsprechung werden hiervon aber insbesondere im Bereich der Werbeslogans (B. II. 2. a)) und der Twitter-Meldungen (B. II. 2. b)) Ausnahmen gemacht. Hier werden die zu erreichenden Anforderungen höher angesetzt und es wird weiter ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung gefordert. Begründet wird dies damit, dass in diesen Bereichen besondere Freihaltebedürfnisse, insbesondere die Alltagssprache betreffend, bestehen.

Es lässt sich also erkennen, dass lediglich in einigen wenigen Unterkategorien strengere Anforderungen an die Schutzuntergrenzen gestellt werden, die zwar

sinnvoll sind, möglicherweise jedoch obsolet werden könnten, wenn die Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie und eine damit einheitliche Schutzwelle durch den vereinheitlichten Werkbegriff einer eigenen geistigen Schöpfung auf alle Werke als anwendbar erklärt würde. Dies würde allerdings nicht ausschließen, dass durch die deutschen Gerichte in einzelnen Kategorien dennoch ein strengerer Maßstab angesetzt würde.

VI. Bedeutung für die Unternehmenspraxis

Grundsätzlich sind Kurzzitate nach alldem schutzfähig; eine Schutzfähigkeit wird von Gerichten jedoch häufig versagt, wenn eine Gestaltung über das Alltägliche innerhalb der Kürze der Schöpfung nicht hinausgeht. Aus diesem Grunde ist es in den meisten Werkkategorien außerordentlich schwierig, urheberrechtlichen Schutz für Kurzzitate zu erlangen.

Im privaten Bereich ist dies vermutlich ärgerlich für den Schöpfer. Im Bereich der Unternehmenspraxis jedoch, gerade im Bereich der Werbung, kann dies jedoch auch wirtschaftlich nachteilhaft und mit möglichen Gewinneinbußen verbunden sein, wenn durch die Zugriffsmöglichkeit auf nicht geschützte Werbeslogans die Zuordnung des Unternehmens zu bestimmten Produkten oder Dienstleistungen verzerrt wird. Gerade Unternehmen müssen, beispielsweise bei der Erstellung ihrer Werbeslogans, auf den Leistungsschutz aus dem UWG oder dem Markenrecht zurückgreifen.

Dies ist jedoch oft nicht gewünscht, da dieser Schutz mit Kosten verbunden ist, wohingegen der urheberrechtliche Schutz als automatisch entstehendes, absolutes Recht kostenlos ist und mit seiner Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers gemäß § 64 UrhG sehr lang sein kann, insbesondere, wenn Urheber noch lebt und diese Zeit bis zu seinem Tod auf die 70 Jahre aufaddiert wird. Daher besteht ein starkes Interesse daran, urheberrechtlichen Schutz für Kurzzitate zu erlangen.

VII. Ausblick

Da zur Beurteilung der Schutzfähigkeit – dies gilt auch bei einer Anwendung der Vorgaben aus der InfoSoc-Richtlinie auf alle Werkkategorien – ein Vergleich mit anderen Werken nötig ist um festzustellen, ob sich das Zitat von anderen Werken in individueller Art und Weise abhebt, werden auch zukünftige Schöpfungen immer mit älteren Werken gemessen werden müssen.

Das Karl Valentin-Zitat „*Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut*“ wird auch zukünftig schon allein aus dem Grunde weiterhin immer wieder herangezogen werden, weil es aus der Zeit nach der InfoSoc-Richtlinie und

damit auch aus der Zeit nach dem teilweisen Fallenlassen der über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Schutzwellen durch den Bundesgerichtshof stammt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass zukünftig viele Kurzzitate mit der Wortakrobatik dieses Zitates gemessen werden und eine Vielzahl Kurzzitate dahinter zurückbleiben werden.

Ein Vergleich mit Werken vor Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie in Deutschland im Jahre 2003 erscheint vor dem Hintergrund der Entwicklungen seit diesem Zeitpunkt nicht praktikabel und vor allem nicht mehr zeitgemäß. Zwar waren Kurzzitate wie *„Biegsam wie ein Frühlingfalter bin ich im FORMA-Büstenhalter“* oder *„Ein Himmelbett als Handgepäck“* Mitte des letzten Jahrhunderts noch schutzfähig. Es scheint daher tatsächlich so zu sein, dass früher eine hinreichende Individualität großzügiger bewertet wurde und Kurzzitate so eher schutzfähig sein konnten. Man kann also sagen, früher war tatsächlich „mehr Lametta“.

Doch um auf das Eingangszitat zurückzukommen, ist es nicht zielführend, nur auf das Vergangene zurückzublicken. Die Rechtsprechung zu Kurzzitaten hat sich, wie oben gezeigt, in den letzten Jahrzehnten – wenn auch nicht in wesentlichen Punkten – gewandelt. Mit den Jahren hat sich das Bewusstsein dafür geändert, was nun hinreichend individuell, besonders witzig oder originell und damit schutzfähig ist.

Zum anderen gibt es inzwischen mehr vergleichbare Schöpfungen, mit denen sich die neuen Sprachgestaltungen vergleichen lassen müssen. Schon deshalb wird ein Übertreffen des „schon-dagewesenen“ immer schwieriger. Es liegt daher bereits in der Natur der fortschreitenden Zeit, dass der urheberrechtliche Schutz für Kurzzitate schwerer zu erreichen ist, als dies noch im Jahre 1934 der Fall war.

Anstatt also auf lange Zurückliegendes zu blicken, sollte man den Blick nunmehr nach vorne wenden und insbesondere beobachten, ob zukünftig die Anwendbarkeit der InfoSoc-Richtlinie auf alle Werkkategorien und damit die volle Harmonisierung einer einheitlichen, eher geringen Schutzwelle auf europäischer Ebene entschieden wird. Wie die nationalen Gerichte darauf reagieren, die über die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Kurzzitaten zu entscheiden haben, wird einen neuen Zeitabschnitt sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung markieren.

TEIL 3: LITERATURVERZEICHNIS

- Beurskens, Michael*, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht – UWG, Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Markenrecht, Urheberrecht, 1. Auflage 2013, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht).
- Bordat, Josef*, Früher war mehr Lametta, LHR Rechtsanwälte Köln, Artikel vom 31.12.2019, <https://www.lhr-law.de/magazin/urheber-designrecht/frueher-war-mehr-lametta/>, zuletzt abgerufen am 26.10.2022 (zitiert als *Bordat*, Früher war mehr Lametta).
- Braun, Frank*, „Früher war mehr Lametta“ - Kein urheberrechtlicher Schutz für Lorient-Zitat, Anmerkung zum Beschluss: OLG München 6. Zivilsenat, Beschluss vom 14.08.2019 - 6 W 927/19, jurisPR-ITR 13/2020, Anm. 3.
- Bullinger, Winfried*, in: *Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.)*, Praxiskommentar Urheberrecht – UrhG, VGG, InsO, UKlaG, KUG, EVtr, InfoSoc-RL, 6. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR).
- Cohausz, Helge B.*, Gewerblicher Rechtsschutz und angrenzende Gebiete – Leitfaden für die Praxis, 3. Auflage 2018, Köln (zitiert als: *Cohausz*, Gewerblicher Rechtsschutz).
- Dreier, Thomas*, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2002, Seiten 28 bis 43.
- Dreier, Thomas*, in: *Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*, Urheberrechtsgesetz - Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunsturhebergesetz, 7. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz).
- Erdmann, Willi*, Schutz von Werbeslogans, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1996, Seiten 550 bis 558.
- Gergen, Thomas*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs im 19. Jahrhundert und ihre Bedeutung für das Urheberrecht im Deutschen Bund, 1. Auflage 2007, Berlin (zitiert als: *Gergen*, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs).
- Gergen, Thomas*, in: Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer – Privilegienpraxis und Urheberrechte an Büchern und Filmen (16.-20. Jahrhundert), 1. Auflage 2019, Berlin (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer).
- Grosskopf, Lambert*, in: *Limper, Josef/Musiol, Christian (Hrsg.)*, Handbuch des Fachanwalts – Urheber- und Medienrecht, 2. Auflage 2017, Köln (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Limper/Musiol*, Handbuch des Fachanwalts).
- Grünberger, Michael*, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2020, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2021, Seiten 257 bis 288.
- Katzenberger, Paul*, in: *Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar (Hrsg.)*, Urheberrecht – UrhG, KUG, VGG – Kommentar, 6. Auflage 2020, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR).
- Leistner, Matthias*, Urheberrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2016, Seiten 166 bis 171.
- Leistner, Matthias*, in: *Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar (Hrsg.)*, Urheberrecht – UrhG, KUG, VGG – Kommentar, 6. Auflage 2020, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR).
- Loewenheim, Ulrich*, Der Schutz der kleinen Münze im Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1987, Seiten 761 bis 769.
- Loewenheim, Ulrich*, Höhere Schutzuntergrenze des Urheberrechts bei Werken der angewandten Kunst? Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International (GRUR Int) 2004, Seiten 765 bis 767.
- Loewenheim, Ulrich*, in: *Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar (Hrsg.)*, Urheberrecht – UrhG, KUG, VGG – Kommentar, 6. Auflage 2020, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR).

- Lüft, Stefan, in: *Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.)*, Praxiskommentar Urheberrecht – UrhG, VGG, InsO, UKlaG, KUG, EVtr, InfoSoc-RL, 6. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Wandtke/Bullinger*, PK UrhR).
- Metzger, Axel, in: *Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar (Hrsg.)*, Urheberrecht – UrhG, KUG, VGG – Kommentar, 6. Auflage 2020, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR).
- Mohme, Dietrich, in: *Büscher, Wolfgang/Dittmer, Stefan/Schiwy, Peter (Hrsg.)*, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, 3. Auflage 2015 Köln (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS).
- Nordemann, Axel, in: *Loewenheim, Ulrich (Hrsg.)*, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts).
- Obergfell, Eva Inés, in: *Büscher, Wolfgang/Dittmer, Stefan/Schiwy, Peter (Hrsg.)*, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, 3. Auflage 2015 Köln (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Gew. RS).
- Raue, Peter, Das kleinste Kleinzitat, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2011, Seiten 1088 bis 1090.
- Reimer, Dietrich, Zum Urheberrechtsschutz von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1980, Seiten 572 bis 582.
- Reißmann, Ole/Lischka, Konrad/Stöcker, Christian, Fünf Jahre Twitter-Geschichte – Meilensteine des Weitererzähl-Webs, SPIEGEL Netzwelt, Artikel vom 20.03.2011, <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/fuenf-jahre-twitter-geschichte-meilensteine-des-weitererzaehl-webs-a-751859.html>, zuletzt abgerufen am 26.10.2022 (zitiert als *Reißmann*: Meilensteine des Weitererzähl-Webs).
- Ruttig, Markus, in: *Limper, Josef/Musiol, Christian (Hrsg.)*, Handbuch des Fachanwalts – Urheber- und Medienrecht, 2. Auflage 2017, Köln (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Limper/Musiol*, Handbuch des Fachanwalts).
- Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage 2021, Tübingen (zitiert als: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht).
- Schippan, Martin, Der Schutz von kurzen Textwerken im digitalen Zeitalter, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2013, Seiten 358 bis 373.
- Schulz, Wolfgang, Das Zitat in Film- und Multimediawerken – Grundsätze für die Praxis des Zitierens gemäß § 51 UrhG in audiovisuellen Medien, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1998, Seiten 221 bis 233.
- Schulze^t, Gernot, Schleichende Harmonisierung des urheberrechtlichen Werkbegriffs? – Anmerkungen zu EuGH „Infopaq/DDF“, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2009, Seiten 1019 bis 1022.
- Schulze^t, Gernot, in: *Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*, Urheberrechtsgesetz - Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunsturhebergesetz, 7. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz).
- Selle, Anett, Was wirklich hinter der Twitter-Reform steckt, WELT, Artikel vom 08.11.2017, <https://www.welt.de/wirtschaft/article170450103/Was-wirklich-hinter-der-Twitter-Reform-steckt.html>, zuletzt abgerufen am 26.10.2022 (zitiert als *Selle*: Was wirklich hinter der Twitter-Reform steckt).
- Spindler, Gerald, in: *Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar (Hrsg.)*, Urheberrecht – UrhG, KUG, VGG – Kommentar, 6. Auflage 2020, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR).
- Vogel, Martin, in: *Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar (Hrsg.)*, Urheberrecht – UrhG, KUG, VGG – Kommentar, 6. Auflage 2020, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR).

le premier tel ou tel renseignement, ne peuvent empêcher la reproduction, après eux, du système, de la méthode ou des mêmes renseignements; que ces principes s'appliquant aux œuvres dramatiques; que si, sans doute, en l'absence d'un critérium infaillible, la jurisprudence attribue au juge du fait un souverain pouvoir d'appréciation il n'en reste pas moins certain qu'une idée de pièce ne peut être, à titre exclusif et privatif, revendiquée par aucun auteur; que, de plus, il est à peu près fatal que des auteurs acceptant la même donnée, soient amenés à se rencontrer dans l'exécution;

Attendu que bien des applications ont été faites par les tribunaux des principes qui seront ainsi rappelés; que la plus notoire reste cependant le jugement du Tribunal de la Seine du 10 août 1885 relatif au litige qui avait opposé 2 dramaturges de renom, et dans lequel, interprétant la loi de 1795, sur quoi s'établissent les éventuelles réclamations des auteurs, les juges ont affirmé que l'idée seule ne peut faire l'objet d'une propriété exclusive parce qu'elle appartient à la communauté comme un patrimoine auquel chacun peut puiser à sa guise; que ce doit être sauvegardé, c'est l'œuvre dans son ensemble, dans sa personnalité, dans les caractères déterminés qui marquent son originalité; que, pour ce qui est des rencontres inévitables dues à la communauté de la thèse, les juges doivent examiner avec soin les caractéristiques des œuvres, et qu'au fond, comme il a été dit dans un autre jugement du Tribunal Civil de la Seine du 18 mai 1911: «Il importe peu qu'il y ait entre les deux pièces des ressemblances de détails, dès l'instant qu'il y a entre elles des dissemblances essentielles»;

Attendu qu'à la lumière de ces directives, il devient aisé d'apprécier le présent litige; qu'en effet, si le film «Un coup manqué» reprend l'idée essentielle de de Bassan: le cambrioleur qui finira par en être de sa poche, elle se réfère à une idée plus générale encore, celle du voleur volé ou du dupeur dupé; que seules vont donc pouvoir compter les déductions qu'en ont tirées respectivement chacun des auteurs;

Attendu qu'il n'est pas sans intérêt de souligner ainsi que le film «Un Coup manqué», n'est lui-même pas autre chose que l'adaptation d'une comédie également en un acte de Pierre Thomas, intitulée «Fantaisie vaudeville tragi-comique» et qui aurait également connu de nombreuses représentations; que l'on peut même s'étonner que de Bassan base sa revendication à l'occasion d'un film qu'il n'a pas fait finalement et contre un film, qui a été fait, au lieu de la faire contre la pièce directement; que la déviation qu'il inflige ainsi à sa revendication serait déjà de nature à l'amoindrir considérablement; en raison de tout ce qui différencie l'art et la technique cinématographique de l'art dramatique, le cinématographe ayant ses exigences, et, si l'on peut dire, son génie propre, de telle sorte que l'on a pu créer sur la même œuvre dramatique plusieurs adaptations cinématographiques, ayant chacune son style et sa personnalité; que le droit de l'auteur est ainsi vivement amenuisé lorsqu'il faut comparer, comme c'est le cas de cette espèce, les développements du scénario cinématographique avec ceux de l'œuvre simplement vouée à la représentation dramatique;

Attendu de plus que la confrontation du texte des deux comédies révèle entre elles les plus grandes dissemblances; que l'action n'est pas située dans les mêmes milieux, ni traitée sur le même ton; que de Bassan est resté sur un plan sensiblement supé-

rieur et a certainement beaucoup plus traité l'idée du voleur volé, tandis que Thomas y a ajouté diverses péripéties d'ordre sentimental, et même grivois, qu'une sorte de vulgarité bon enfant exagère encore; qu'à en juger par les pièces versées aux débats et les documents soumis l'adaptation cinématographique de «Un coup manqué» a souligné, par quelques déshabillés plus ou moins suggestifs, ce côté de badinage; qu'il s'ensuit que de Bassan, qui a laissé passer la pièce, n'aurait pu aboutir qu'à une adaptation cinématographique fort différente de celle qu'il incrimine aujourd'hui; que sa demande est donc mal fondée, à toutes fins qu'elle comporte, et qu'il échet en conséquence de la rejeter.

Par ces motifs:

Déclare de Bassan mal fondé en sa demande à toutes fins qu'elle comporte, l'en déboute.

Mitgeteilt von René Mettetal, Avocat à la Cour de Paris.

URHEBER- UND WETTBEWERBSRECHT. Deutschland.

Die Ueberlassung des Urheberrechts an Werbeversen zu Werbezwecken umfaßt die ausschließliche Befugnis des Erwerbers zur Bekanntgabe in jeder Form, auch in Form des Tonfilms. — Die Verwendung von geschützten Werbeversen in einem Tonfilm durch einen Dritten zwecks Schaffung einer lustigen Szene ist als freie Benutzung zu einer eigentümlichen Schöpfung, § 15 LitUG., nicht urheberrechtswidrig. — § 16 UWG. unanwendbar, da die Verwendung zu Unterhaltungszwecken, nicht „im geschäftlichen Verkehr“ erfolgt.

Entscheidung des OLG. Köln vom 29. Mai 1934.

Akt.: 4 U 22/34
21 O 64/35 7134 296

Tatbestand.

Die Klägerin betreibt die Herstellung von Korsetts, Büstenhaltern usw. und hat für diese Waren das Wortzeichen „Forma“ im Verkehr eingeführt. Im Jahre 1925 übersandte die inzwischen verstorbene Schauspielerin . . . der Kl. auf deren Bitten zu Werbezwecken ein mit ihrem Namen unterzeichnetes Gedicht, in dem sie sich anerkennend über die Erzeugnisse der Kl. ausspricht. Dieses Gedicht war nicht von der Schauspielerin selbst verfaßt, sondern ihr von einem Dr. S. für den genannten Zweck zur Verfügung gestellt worden.

Die Kl. entnahm dem Gedicht den Vers: „Und biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich in Ihrem Büstenhalter“ und änderte ihn — offenbar im späteren Einverständnis der Schauspielerin und des Verfassers — für ihre Zwecke wie folgt ab:

„Biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im Forma Büstenhalter“. —

Sie veröffentlichte ihn mit dem Bild der Schauspielerin unter deren Einwilligung längere Zeit regelmäßig in verschiedenen Zeitungen, Zeitschriften usw. zu Werbezwecken. Auch druckte sie ihn auf ihre Preiszettel, Einschlagtüten, auf Schaufensterplakate und dgl. Als die Schauspielerin später den . . . heiratete, unterließ die Kl. auf dessen Bitten die Veröffentlichung des Bildes, verbreitete aber den Vers weiter. — Nach dem Tode der Schauspielerin, im

Jahre 1927, nahm Dr. S. der Kl. gegenüber das Urheberrecht an dem Vers für sich in Anspruch. Die Kl. erwiderte zunächst, daß sie das Urheberrecht bereits erworben habe, zahlte dann aber vergleichsweise 200.— RM. an S., wogegen dieser auf alle Ansprüche aus der Benutzung des Verses durch die Kl. verzichtete.

Im Febr. 1935 wurde u. a. in dem Lichtspielhaus Schauburg in Köln ein von der Bekl. gedrehter Lustspiel-Tonfilm „Buster hat nichts zu lachen“ vorgeführt. In diesem Film wird der genannte Werbevers in etwas abgeänderter Form wiederholt gesprochen und zwar unter folgenden Umständen: Der Lustspielarsteller Buster Keaton spielt einen schüchternen Liebhaber, der sich dem bewunderten Mädchen nicht unmittelbar zu erklären wagt. Er versucht deshalb, seine Liebeserklärung auf eine Schallplatte zu sprechen, ist aber im Augenblick der Tonfilmaufnahme derart verwirrt, daß ihm kein geeigneter Gedanke kommt. In seiner Verlegenheit greift er nach einer Zeitung und liest aus deren Werbeteil zusammenhanglos mit ein paar anderen Verszitate verschiedene Anzeigen ab; die von der Kl. angegriffene Stelle lautet: „Dein ist mein Herz. Schmiegam wie ein Frühlingsfalter bin ich in Müllers Büstenhalter. Was ich oft erträumte. Du bist wie eine Blume. Ist denn Liebe ein Verbrechen? Ich weiß nicht, was soll es bedeuten, usf.“

Die Kl. hat die Ansicht vorgetragen, daß ihr das gesamte Urheberrecht an dem Reklamevers, auch für seine Benutzung im Tonfilm, zustehe. Dieses Recht werde durch den Film verletzt. Gleichzeitig verstöße die Bekl. gegen § 16 UWG. Der Vers habe sich nämlich als volkstümliche Schlagzeile durchgesetzt und Verkehrsgeltung erlangt. Sein Wert als Werbemittel werde aber durch seine Abwandlung in dem Lustspielfilm verwässert. Die Kl. sei infolge dieser Verletzung gezwungen gewesen, durch Aufnahme einer verstärkten Werbung die beteiligten Verkehrskreise wieder darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem Verse um ein ihr allein zustehendes Kennzeichnungsmittel für ihre Forma-Büstenhalter handle. Zum Ersatz dieses Schadens sei die Bekl. ebenfalls verpflichtet.

Die Kl. hat beantragt: die Bekl. kostenfällig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, 1. es zu unterlassen, in dem Film „Buster hat nichts zu lachen“ den Vers „Biegam wie ein Frühlingsfalter bin ich in Müllers Büstenhalter“ sprechen zu lassen; 2. die Szenen des Films, in denen dieser Vers gesprochen werde, so abzuändern, daß der Vers nicht mehr gesprochen, gesungen oder durch Schriftzeichen dem Zuschauer vermittelt werde; 3. der Kl. den durch Sachverständige festzustellenden Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei, daß die Bekl. an mehreren Stellen des genannten Films den Vers „Biegam wie ein Frühlingsfalter bin ich in Müllers Büstenhalter“ sprechen lasse, an die Kl. aber mindestens 5000.— RM. nebst 6 Proz. Zinsen seit dem Klagetage zu zahlen.

Die Bekl. hat kostenfällige Abweisung der Klage beantragt.

Sie hat ausgeführt, der Vers stelle kein gesetzlich geschütztes Schriftwerk dar. Jedenfalls aber habe die Kl. kein Urheberrecht daran erworben; zumindest sei das Recht zur Benutzung im Tonfilm gemäß § 14 LitUG. bei dem Verfasser verblieben; um so mehr, als man 1927 noch nicht an Werbefilme gedachte habe. Auch sei die Verwendung des Verses eine freie Benutzung mit dem Ergebnis einer eigentümlichen Schöpfung im Sinne des § 15 LitUG.

Endlich müsse die Bestimmung des § 19 LitUG. über die Zitierfreiheit Anwendung finden. Abgesehen davon sei der Kl. überhaupt kein Schaden entstanden, um so weniger, als sie den Vers jahrelang nicht mehr zur Werbung benutzt habe.

Die 5. Kammer für Handelssachen des LG. Köln hat dem Anspruch auf Unterlassung und Abänderung entsprochen und einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 500.— RM. zuerkannt, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, daß der Werbevers den Urheberschutz genieße und damit § 56 LitUG. anzuwenden sei.

Auf die Berufung der Bekl. ist die Klage abgewiesen worden.

Entscheidungsgründe.

Der Kl. steht zunächst ein Anspruch auf Unterlassung weiterer Verwendung des Werbeverses in dem Film der Bekl. und auf entsprechende Abänderung des Filmes weder nach § 12 LitUG. noch nach § 16 UWG. zu. Zwar stellt der Vers ein Schriftwerk im Sinne des § 1 LitUG. dar. Daß die Kl. ihn lediglich zu Werbezwecken verwandt hat, steht dem nicht entgegen (RGSt. 12, 599 ff.). Unerheblich ist hierfür auch der geringe Umfang und der geringe dichterische Wert (vgl. wie vor). Die Kl. hat auch das uneingeschränkte Urheberrecht an dem Vers nach § 8 Abs. 3 LitUG. erworben. Zunächst hat Dr. S. das ihm als Verfasser nach § 2, 1 c zustehende Recht auf die Schauspielerin dadurch übertragen, daß er ihr gestattete, den eigens für sie geschaffenen Vers unter ihrem Namen an die Kl. weiterzuleiten. Einer Form bedurfte diese Übertragung nicht. Sodann hat die Schauspielerin den Vers der Kl. zu beliebiger Veröffentlichung zur Verfügung gestellt, und damit das Urheberrecht weiter übertragen.

Aus dem späteren Verhalten des Dr. S. kann nicht geschlossen werden, daß diese Auffassung etwa nicht dem ersten und entscheidenden Willen der Beteiligten entsprach. S. hat zwar 4 Jahre später das Urheberrecht wieder für sich in Anspruch genommen; nachdem er sich aber mit 200.— RM. für abgefunden erklärt hatte, hat die Kl. spätestens von diesem Zeitpunkt ab das Urheberrecht von ihm erworben. Der Einspruch des . . . richtete sich nur gegen die Veröffentlichung des Bildes seiner Frau, ist also gleichfalls in diesem Zusammenhange unerheblich. Auch die geringe Umänderung des Verses durch die Kl. ist ohne Bedeutung; denn weder die Schauspielerin noch Dr. S. haben sie je beanstandet.

Mit dem Urheberrecht ist auch das Recht, den Vers im Tonfilm zu verwenden, auf die Kl. übergegangen. Die Vorschrift des § 14 LitUG., nach der mangels anderer Vereinbarung gewisse Rechte des Urheberrechts verbleiben, kommt nicht in Betracht; denn zunächst fällt die Vertonfilmung nicht etwa unter die Bestimmungen der Nummern 4 u. 5 von § 14 über die Benutzung zu mechanischer Wiedergabe für das Gehör und die Benutzung zu kinematographischer Wiedergabe; denn der Tonfilm muß wegen der ihm wesentlichen organischen Verbindung von Bild und Ton selbständig behandelt werden (vgl. RG. Bd. 140, S. 240, 241¹⁾). Auch der vom RG. aus § 14 a. a. O. abgeleitete allgemeinere Rechtsgedanke, daß über die in § 14 aufgezählten Beispiele hinaus in Zweifelsfällen eine Befugnis beim Urheber verbleibe (RG. Bd. 125, S. 519²⁾), kann vorliegend nicht maßgebend sein, da ein sol-

¹⁾ Vgl. auch GRUR 1933, S. 587 [590 ff.]. (Die Schriftleitung.)

²⁾ Vgl. auch GRUR. 1929, S. 504. (Die Schriftleitung.)

cher Zweifelsfall nicht vorliegt. Der Inhalt eines Vertrages bestimmt sich nach dem Willen der Parteien. Für die Erkenntnis dieses Willens sind aber insbesondere bei Urheberrechtsverträgen der Zweck des Geschäfts und die begleitenden Umstände heranzuziehen. Dabei ist der Zweck des Geschäfts auch bzgl. solcher Verwendungsarten eines Urheberrechts maßgebend, die erst nach Vertragsschluß erfunden oder bekannt werden (vgl. wie vor). Sowohl die Schauspielerin als auch Dr. S. wußten, daß die Kl. den Vers in jeder von ihr für wirksam gehaltenen Form zu Werbezwecken benutzen wollte. Dieser Zweck hätte aber nicht voll erreicht werden können, wenn die Rechtsvorgänger der Kl. den Vers noch im Rahmen eines Vorbehalts zu eigenen Zwecken hätte verwenden und ihn damit noch anderen Firmen hätte zugänglich machen dürfen. Zudem schließen auch der zunächst geringe Wert des Werkes sowie sein deutlicher Zuschnitt auf die Persönlichkeit der Schauspielerin und auf den Geschäftsbetrieb der Kl. die Annahme aus, daß S. oder die Schauspielerin sich noch ein Recht an dem Verse vorbehalten wollten. Daß diese uneingeschränkte Uebertragung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, erklärt sich schon aus der Art der Uebertragungen.

Hieraus folgt, daß der Kl. auch das ausschließliche Recht zusteht, den Vers im Tonfilm zu benutzen. Allein dieses Recht ist durch die Bekl. nicht im gesetzlichen Sinne „verletzt“ worden. Wohl wird regelmäßig die Vertonfilmung eines Werkes eine „Bearbeitung“ im Sinne des § 12, 1 c, sein, die nur dem Urheber zusteht (RG. 140, S. 245¹⁾). Gegenwärtig liegt aber keine derartige Bearbeitung, sondern nur eine erlaubte freie Benutzung im Sinne „einer eigentümlichen Schöpfung“ gemäß § 15 a. a. O. vor. Die Bekl. verwendet den Vers nicht in dem ihm von der Kl. durch ihre mannigfache geschäftliche Benutzung verliehenen und bekanntgewordenen Sinne eines reinen Werbemittels, sondern nur zur Erreichung eines schauspielerischen Heiterkeitserfolges; er ist überhaupt kein selbständiger oder bestimmender Bestandteil des Films oder auch nur ein Bild in der Folge der einzelnen Tonbilder, sondern er wirkt nur durch den bewußt auf Komik abgestellten Zusammenhang, d. h. durch seine gewollt sinnlose Zusammenstellung mit anderen mehr oder weniger bekannten Zitaten sowie durch die besondere Lustspielsituation einer höchst unbeholfenen Liebeserklärung. Ob der Film der Bekl. einen künstlerischen Wert besitzt, ist für die Anwendung des § 15 a. a. O. ohne Bedeutung.

Es bestehen auch keine Bedenken, die genannte Gesetzesbestimmung auf die Benutzung eines Schriftwerks für die Lichtspielbühne anzuwenden. (Voigtländer-Fuchs, S. 100.)

Auf § 16 UWG. kann die Kl. ihren Unterlassungs- und Abänderungsanspruch schon deshalb nicht stützen, weil die hier fragliche Wiedergabe überhaupt nicht im „geschäftlichen Verkehr“, sondern nur zu Unterhaltungszwecken erfolgt ist und erfolgt, und die Bekl. statt des Wortzeichens „Forma“ den fingierten Namen Müller — eine bekannte Korsettfabrik dieses Namens existiert nicht — eingesetzt hat.

Mangels einer Urheberrechtsverletzung entfällt auch der Anspruch auf Schadensersatz nach § 36 LitUG. Abgesehen davon ist der Kl. nach der Ueberzeugung des Senats auch kein Schaden entstanden. Die Benutzung des Verses in dem Film

ist eher geeignet, ihn den hier fraglichen Verkehrs-Kreisen wieder in Erinnerung zu bringen.

Hiernach erweist sich der Klagsanspruch der Kl. in vollem Umfang als unbegründet. Der Berufung war daher stattzugeben.

Streitwert für die Berufungsinstanz: 3500 RM.

Bearbeitet

von Kammergerichtsrat Dr. Schumann.

URHEBER- UND PROZESSRECHT.

Deutschland.

LitUG. § 14, Nr. 5, § 12, Abs. 2, Nr. 6; ZPO. §§ 264, 268. — 1. Bei einem im Jahre 1878 geschlossenen Verlagsvertrag ist trotz weitgehender Fassung das Tonfilmherstellungsrecht im Zweifel auf den Verleger nicht übergegangen. Die jetzige gegenteilige Auffassung der Erbin des Urhebers ist für sich allein ohne Bedeutung. 2. Klagenänderung ist nicht sachdienlich, wenn sie noch Beweiserhebungen, insbesondere im Auslande, erfordern würde und eine baldige Entscheidung eine vergleichsweise Beilegung der bestehenden Unstimmigkeiten zu befördern geeignet ist.

Entscheidung des Sächs. Oberlandesgerichts vom 4. Oktober 1954, Aktz.: 4 O 21/54 (Rechtskräftig).

Tatbestand.

Die Klägerin, in deren Verlag auf Grund eines ihr vom Komponisten E. K. in Wien unter dem 28. Sept. 1878 ausgestellten Verlagsscheines, insbesondere das von diesem komponierte „Altniederländische Dankgebet“ erschienen ist, hat gegen die Bekl. 1500 RM. Schadensersatz (samt Zinsen) eingeklagt mit der Behauptung: in dem Tonfilm „M.“, den die Bekl. hergestellt und u. a. in L. vorgeführt hat, seien unberechtigterweise 25 Takte des erwähnten K.schen Stückes benutzt worden, wodurch der geforderte Schadensersatz entstanden sei. Die Bekl. hat die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und außerdem den Klagsanspruch nach Grund und Höhe bestritten. Nach Beweiserhebung hat das Landgericht unter Bejahung der Zuständigkeit die Klage mangels nachgewiesener Sachbefugnis abgewiesen.

Mit ihrer Berufung beantragt die Klägerin mit der Bitte um Vollstreckungsschutz, unter Aufhebung des Urteils nach dem Klagantrage zu erkennen.

Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Kl. hat im eigenen Namen und aus eigenem, ihr als Verlegerin vertraglich vom Urheber unmittelbar übertragenem Rechte geklagt. Sie kann insoweit mithin nicht mehr Recht geltend machen, als ihr durch den Verlagsvertrag, der sich aus dem vorgelegten Verlagsschein ergibt, übertragen worden ist. Dieses Vertragsverhältnis hat das LG. nach den Umständen des Falles mit Recht dahin aufgefaßt, daß das Tonfilmherstellungsrecht, auf das der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ausdrücklich gestützt ist, nicht mit zu den übertragenen Rechten gehört. Dieser Verlagsvertrag stammt aus einer Zeit (1878), die von einer Tonfilmmöglichkeit noch nichts wußte. Der Verlagsschein enthält zwar eine — insofern allerdings wohl im weitmöglichsten Umfang gekennzeichnete — Uebertragung des „Verlags-

Erklärung über selbstständige Bearbeitung

Hiermit versichere ich, Jennifer Vössing, dass ich die Masterarbeit (bei einer Gruppenarbeit gemäß § 14 Absatz 8 StuPrO den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit) selbstständig verfasst und weder diese Arbeit noch Teile davon an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht habe, sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ort, Datum

Unterschrift